

Beschlussempfehlungen und Berichte**des Petitionsausschusses****zu verschiedenen Eingaben****Inhaltsverzeichnis**

1.	14/3745	Sozialversicherung	SM	10.	14/3767	Strafvollzug	JUM
2.	14/3652	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM	11.	14/3698	Medienrecht, Rundfunkwesen	STAMI
3.	14/3470	Eingaben ohne konkretes Anliegen		12.	14/3635	Vermessungswesen	MLR
4.	14/3624	Kommunale Angelegenheiten	IM	13.	14/3655	Steuersachen	FM
5.	14/2980	Bausachen	WM	14.	14/3772	Besoldung/Tarifrecht	FM
6.	14/3258	Strafvollzug	JUM	15.	14/3326	Schulwesen	IM
7.	14/3517	Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II	SM	16.	14/3631	Schulwesen	KM
8.	14/3622	Bausachen	WM	17.	14/3699	Gesundheitswesen	SM
9.	14/3752	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM	18.	14/3782	Steuersachen	FM
				19.	14/3497	Strafvollzug	JUM
				20.	14/3609	Gewässerschutz	UM

1. Petition 14/3745 betr. Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Der am 10. Januar 1951 geborene Petent begehrt Rente wegen Erwerbsminderung. In seiner Eingabe gibt er an, dass er im Jahr 2008 nach langer Krankheit arbeitslos geworden sei. Die zuständige Agentur für Arbeit habe ihm daraufhin mitgeteilt, dass sie ihn nicht mehr vermitteln könne und er aus diesem Grund einen Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung stellen solle. Da der Rentenanspruch jedoch abgelehnt worden sei und er aufgrund des Einkommens seiner Freundin auch keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II habe, bittet der Petent nun um einen Hinweis, wie er zukünftig ohne eigenes Einkommen weiterleben solle.

Die für die Entscheidung zuständige Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg hat nach Überprüfung des Sachverhaltes mitgeteilt, dass der Petitionsführer am 12. März 2009 die Gewährung einer Erwerbsminderungsrente beantragte. Daraufhin wurde er im Rentenverfahren sozialmedizinisch untersucht. Das Vorliegen einer verminderten Erwerbsfähigkeit konnte jedoch nicht festgestellt werden. Aus diesem Grund lehnte die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg den Rentenanspruch mit Bescheid vom 7. April 2009 ab. Hiergegen hat der Petent am 16. April 2009 Widerspruch eingelegt. Anlässlich des anhängigen Verfahrens und der eingelegten Petition wurde am 20. August 2009 nochmals eine fachärztliche Untersuchung durchgeführt. Der Gutachter des Sozialmedizinischen Dienstes der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg stellte hierbei folgende Diagnosen fest:

- Posttraumatische Sprunggelenksarthrose rechts (nach Fraktur 1969 mit Funktionseinschränkung und Gehbehinderung),
- zeitweilige Lendenwirbelsäulenbeschwerden bei muskulären Verspannungen und Fehlbelastungen ohne Funktionseinschränkung und ohne Wurzelreizzeichen,
- beginnende arterielle Verschlusskrankheit links vom Becken-Bein-Typ, ohne wesentliche Beeinträchtigung.

Danach kann der Petent leichte bis mittelschwere Wechseltätigkeiten oder Tätigkeiten überwiegend im Sitzen noch mindestens sechs Stunden täglich verrichten. Tätigkeiten überwiegend im Stehen und Gehen oder verbunden mit häufigem Klettern und Steigen sind dem Petenten nicht mehr zuzumuten. Eine Besserung der Sprunggelenksarthrose ist durch eine entsprechende Schuhzurichtung bzw. orthopädische Schuhe zu erreichen. Darüber hinaus könnte auch mithilfe einer Arthrolyse (operative Gelenkversteifung) des rechten Sprunggelenks eine Schmerzlinderung erzielt werden.

Aufsichtsrechtlich ist der Sachverhalt wie folgt zu bewerten:

Nach § 43 Abs. 1 und 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) haben Versicherte bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Rente wegen teilweiser bzw. voller Erwerbsminderung, wenn sie

- teilweise bzw. voll erwerbsgemindert sind,
- in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und
- vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

Teilweise erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Voll erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Gemäß § 43 Abs. 3 SGB VI ist nicht erwerbsgemindert, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig sein kann. Dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.

Sowohl im Renten- als auch im Widerspruchsverfahren wurden Gutachten von medizinischen Sachverständigen zur Beurteilung des Leistungsvermögens eingeholt. Eine Verminderung der Erwerbsfähigkeit konnte jedoch nicht festgestellt werden. Die medizinische Aktenlage ist dabei nachvollziehbar und in sich schlüssig. Ein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung nach § 43 SGB VI ist nicht gegeben.

Die von der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg getroffene Entscheidung steht im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen und ist nicht zu beanstanden.

Bezüglich der Frage, wie der Petent ohne eigenes Einkommen zukünftig weiterleben solle, wird darauf hingewiesen, dass die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg dem Petenten ein Beratungsgespräch im Hinblick auf mögliche Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben angeboten hat. Auf dieses Angebot ist der Petent bislang nicht eingegangen. Es wird ihm daher empfohlen, sich mit der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg bezüglich eines Beratungsgespräches in Verbindung zu setzen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Beck

2. Petition 14/3652 betr. Leistungen der Polizei außerhalb ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben

Gegenstand der Petition:

Die Petentin, eine private Filmagentur, wendet sich gegen eine vermeintlich wettbewerbsrechtlich unzulässige Gestellung von Polizeifahrzeugen und Polizeiuniformen für kommerzielle Filmproduktionen.

Sachverhalt:

Die Petentin führt an, dass die Gestellung von Polizeifahrzeugen, Polizeiuniformen u. a. außerhalb der polizeilichen Berichterstattung bzw. Imageförderung einen rechtswidrigen Eingriff in das Wirtschaftsgeschehen darstellt, soweit bei der Produktion von Spielfilmen private Dienstleistungen zur Verfügung stehen. Von der Petentin werden solche Dienstleistungen angeboten. Insbesondere dürfe beim Publikum nicht der Eindruck erweckt werden, eine erwerbswirtschaftliche Tätigkeit der Polizei gehöre zur hoheitlichen Aufgabenerfüllung.

Würdigung:

Polizeibeamte und Requisiten (z. B. Polizeifahrzeuge und -uniformen) werden grundsätzlich nicht für kommerzielle Filmaufnahmen zur Verfügung gestellt. Bei entsprechenden Anfragen erfolgt ein Verweis auf private Anbieter. Ausnahmen sind nur im Einzelfall zulässig, wenn dies im Interesse der polizeilichen Öffentlichkeitsarbeit bzw. Imageförderung ist. Ziel der Öffentlichkeitsarbeit ist es, die polizeilichen Aufgaben und Maßnahmen – auch bei Filmaufnahmen – möglichst realitätsnah darzustellen, um das Vertrauen der Bürger in die Rechtsordnung und ihre Sicherheitsorgane zu stärken.

Öffentlichkeitsarbeit und Imageförderung durch die Polizei sind rechtlich nicht zu beanstanden. Insbesondere tritt die Polizei insoweit nicht als Marktteilnehmer im wettbewerbsrechtlichen Sinne in Erscheinung.

Beschlussempfehlung:

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Bormann

3. Petition 14/3470 betr. Beschwerde gegen Polizei, Justiz u. a.

Ohne auf den zugrunde liegenden näheren Sachverhalt einzugehen, trägt der Petent in seinen Eingaben vor, „seit drei Jahren an der Aufdeckung schwerer Verbrechen in Baden-Württemberg, vornehmlich im Raume V.“ zu arbeiten. Zahlreiche Personen und Institutionen wie Polizei, Staatsanwaltschaft und Justizministerium seien darin verwickelt. Die Justiz betreibe „ein Spiel, das nur noch schwer korrupt und rechtsbeugend genannt werden kann ... Man versucht alles, um die Aufdeckung der monströsen Vorkommnisse und Verbrechen unter den Teppich zu bekommen.“

Auf den Petenten sei ein „Totschlag-Mordversuch“ ausgeübt worden; er erhalte anonyme Drohanrufe, Morddrohungen im Dutzend; psychisch kranke Frauen würden sexuell missbraucht. Jede Strafverfolgung werde jedoch unterdrückt.

Die Zuschriften des Petenten enthalten in weiten Teilen pauschale und allgemein gehaltene Vorwürfe gegen verschiedene Personen und Einrichtungen, die nicht nachprüfbar sind. Es mangelt den Eingaben auch an einer geschlossenen, zusammenhängenden und aus sich heraus verständlichen Darstellung der Sachverhalte, die vom Petitionsausschuss behandelt werden sollen.

Ausreichend konkretisiert ist lediglich ein Vorfall, bei dem der Petent nach eigenen Angaben verletzt wurde und den er als Tötungsversuch ansieht. Der Petitionsausschuss kann sich damit jedoch nicht befassen, da es ausschließlich Sache der Strafverfolgungsbehörden ist, strafbare Handlungen zu verfolgen und aufzuklären. Der Petitionsausschuss kann hier nicht anstelle der sachlich zuständigen Behörde tätig werden.

Soweit der Petent Kritik an verschiedenen Gerichtsverfahren übt, ist es dem Petitionsausschuss aufgrund der richterlichen Unabhängigkeit verwehrt, hierauf Einfluss zu nehmen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition ist zur Bearbeitung im Landtag ungeeignet und wird deshalb zurückgewiesen.

Berichterstatte(r): Döpper

4. Petition 14/3624 betr. Versorgung hauptamtlicher Bürgermeister

Der Petent hält es für ungerecht, dass hauptamtliche Bürgermeister, die sich nach zwei Amtsperioden nicht mehr zur Wiederwahl stellen, in Ruhestand gehen können und eine Versorgung erhalten. Er fordert die Abschaffung der entsprechenden gesetzlichen Regelung. Der betroffene Personenkreis solle entweder in seine frühere Beschäftigung zurückkehren, eine andere Beschäftigung suchen oder müsse notfalls von „Hartz IV“ leben.

Der hauptamtliche Bürgermeister tritt nach § 134 Nr. 5 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in Verbindung mit § 131 Abs. 1 LBG mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand, wenn er

- eine ruhegehaltsfähige Dienstzeit von 18 Jahren erreicht und das 45. Lebensjahr vollendet hat oder
- als Beamter auf Zeit eine Gesamtdienstzeit von 12 Jahren erreicht hat oder
- das 60. Lebensjahr vollendet hat und im Zeitbeamtenverhältnis mindestens sechs Jahre tätig war.

Für Bürgermeister, die am Tage der Beendigung der Amtszeit das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet oder eine Gesamtdienstzeit als kommunaler Wahlbeamter von 16 Jahren noch nicht erreicht haben, besteht nach § 134 Nr. 6 LBG eine Wiederbewerbungs- und Amtsweiterführungspflicht; sie treten nur in den

Ruhestand, wenn sie erneut kandidiert haben und nicht wiedergewählt wurden.

Zu den Gründen für diese Regelung ist Folgendes anzumerken:

Die Rechtslage in Baden-Württemberg für kommunale Wahlbeamte ist hinsichtlich Eintritt in den Ruhestand und Versorgungsanspruch seit Jahrzehnten im Wesentlichen unverändert. Maßgeblich war, dass es für ältere Beamte auf Zeit und für Beamte auf Zeit mit langer Dienstzeit unbillig wäre, wenn sie nach Ablauf der Amtszeit ohne Versorgung entlassen würden. Wenn das Gesetz in diesen Fällen eine Entlassung ohne Versorgung vorsähe, würden wegen der wirtschaftlichen Unsicherheit zahlreiche qualifizierte Kräfte davon abgehalten, sich um das Amt eines Beamten auf Zeit zu bewerben.

Die damaligen Erwägungen des Gesetzgebers sind auch heute noch zutreffend.

Die Anregung des Petenten, nicht wiedergewählte Bürgermeister sollten nach 16 Jahren wieder in ihre frühere Beschäftigung zurückkehren, ist nicht praktikabel. Wird ein Beamter zum Bürgermeister einer Gemeinde gewählt, endet das bisherige Beamtenverhältnis mit dem Amtsantritt. Der frühere Dienstherr ist nicht verpflichtet, den vor 16 Jahren ausgeschiedenen Bediensteten wieder aufzunehmen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Döpfer

5. Petition 14/2980 betr. Bausache, Gebühren

Gegenstand der Petition:

Der Petent ist der Auffassung, dass die Stadt L. versäumt habe, einen Bebauungsplan zu ändern. Er wendet sich gegen die Gebührenerhebung der Stadt für ihre Zustimmung zu einer Abweichung von dem Bebauungsplan. Ferner wendet er sich gegen die Ankündigung, die Stadt werde im Fall der Zurückweisung seines gegen den Gebührenbescheid erhobenen Widerspruchs eine Gebühr für die Bearbeitung des Widerspruchs erheben.

Sachverhalt:

Bebauungsplan

Das Gebäude des Petenten befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „T.“, der seit 1968 rechtskräftig ist. Im Bebauungsplan wurde auf der Grundlage von § 9 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 in Verbindung mit § 111 – örtliche Bauvorschriften – der Landesbauordnung (LBO) vom 6. April 1964 festgesetzt, dass sämtliche Hausgruppen mit einem Flachdach zu versehen sind und dass, mit

Ausnahme von Schornsteinen, keine Dachaufbauten einschließlich Rundfunk- und Fernsehantennen zulässig sind (6.3 der Festsetzungen über die äußere Gestaltung). Dies betrifft auch das Grundstück des Petenten.

Für das von dem Petenten erworbene Wohnhaus T.-Weg 1, Flst.-Nr. 4886, in L. wurde am 13. Juli 1970 eine Baugenehmigung erteilt.

Von einer ersten Änderung des Bebauungsplans im Jahr 1977 war das Grundstück des Petenten nicht berührt. Nachdem zuvor im Jahr 1987 die planungsrechtlichen Auswirkungen und die Bereitschaft der betroffenen Eigentümer erkundet wurden, beschloss der Gemeinderat der Stadt L. am 24. April 1997, den Bebauungsplan erneut zu ändern. Dort, wo nur Flachdächer zugelassen waren, sollten künftig auch geneigte Dächer zulässig sein. Damit will die Stadt den Hausbesitzern die Möglichkeit eröffnen, die Gebäude mit Flachdächern, bei denen zum Teil Wasserschäden auftraten, nachträglich mit einem Satteldach auszustatten. In einem abgegrenzten Gebiet, der höchstgelegenen Gebäudezeile, sollen künftig Dächer mit bis zu 35° Dachneigung zugelassen werden. In den anderen Teilen mit der bisherigen Festsetzung „Flachdach“ sollen Satteldächer nur bis zu einer Neigung von 12° erlaubt sein. Auch für das Grundstück des Petenten ist demgemäß eine Dachneigung von maximal 12° vorgesehen. Die Planung soll gestalterische Gesichtspunkte ebenso wie nachbarschützende Belange berücksichtigen. Ergänzend ist vorgesehen, neue örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen in Bezug auf die Zulässigkeit von Satteldächern und deren Ausführung festzulegen. Für geneigte Dachflächen ist die Eindeckung mit Tonziegeln, Dachpfannen, Biberschwänzen und Schiefer in rotbraun, schiefergrau oder anthrazit vorgesehen. Flachdächer sind unverändert mit einer Kiesschicht als oberste Abdeckung einzudecken. Bei Satteldächern ist die im Lageplan festgelegte Firstrichtung zwingend einzuhalten.

Diese beabsichtigte Änderung des Bebauungsplans ist bislang noch nicht umgesetzt worden. Die Stadt L. verweist diesbezüglich auf ihre Planungshoheit. Sie erklärt, das Vorhaben des Petenten werde laut Beschluss des zuständigen Gremiums jetzt zum Anlass genommen, den Bebauungsplan endgültig zu überarbeiten. Dabei sollen neben der vorgesehenen Zulassung flach geneigter Dächer auch das Verbot von Dachaufbauten aufgehoben und die Regelungen zu Einfriedigungen und Nebenanlagen überarbeitet werden. Die Stadt L. schließt aber nicht aus, dass gegen die vorgesehenen Änderungen Einwendungen erhoben werden, insbesondere gegen die Zulassung von Dachaufbauten. Diese müssten dann mit den öffentlichen Belangen abgewogen und erforderlichenfalls auf dem Rechtsweg geklärt werden.

Demgegenüber hätte nach Auffassung des Petenten die Stadt L. den Bebauungsplan längst ändern müssen. Spätestens seit Einführung der Verfahrensfreiheit für Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung (Anhang Nr. 21 zu § 50 LBO) im Jahr 1996 hätte das Verbot von Dachaufbauten durch den Bebauungsplan aufgehoben werden müssen.

Verfahrensfreiheit einer Photovoltaikanlage, Abweichungen

Der Petent trägt vor, nachdem er im Oktober 2007 vom Baurechtsamt der Stadt L. „ohne wenn und aber“ die Auskunft erhalten habe, eine Photovoltaikanlage sei verfahrensfrei, habe er eine Photovoltaikanlage bestellt. Erst durch ein Schreiben des Baurechtsamtes vom 20. November 2007 sei er darauf hingewiesen worden, dass „Dachaufbauten – und dazu gehören auch Sonnenkollektoren gemäß Bebauungsplan nicht zulässig“ seien. Dem daraufhin gestellten Antrag des Petenten vom 7. Dezember 2007 stimmte der Technische Ausschuss der Stadt L. am selben Tag zu. Dabei wurden Berechnungen des Baurechtsamtes berücksichtigt, wonach ein nach der vorgesehenen Bebauungsplanänderung künftig zulässiges Satteldach mit 12° Dachneigung das Flachdach an der höchsten Stelle mit ca. 1,30 m überragen würde. Demgegenüber erreiche die geplante Höhe der mit 20° geneigten Photovoltaikmodule eine Höhe von ca. 0,38 m über der Attika. Dadurch sei eine geringere Beeinträchtigung der Nachbarn anzunehmen.

Gegen das Vorhaben des Petenten erhoben die Eigentümer der Grundstücke F.-Weg 3 und U.-Weg 11, vertreten durch Rechtsanwälte, Einwendungen. Im Wesentlichen haben diese vorgetragen, dass Dachaufbauten nach dem geltenden Bebauungsplan unzulässig und die Voraussetzungen für eine Abweichung nicht gegeben seien. Aus der Begründung des Bebauungsplans ergäbe sich, dass die im Plan enthaltenen Festsetzungen zur Dach- und Firsthöhe, wozu auch die Regelungen für die Ausführung von Flachdächern und das Verbot von Dachaufbauten gehörten, drittschützende Wirkung entfalteten. Die Nutzung der Photovoltaikanlage eröffne die Möglichkeit, gewonnenen Strom an das öffentliche Netz abzugeben. Die zumindest teilweise gewerbliche Stromerzeugung unterliege aufgrund der planungsrechtlichen Festsetzungen der Umgebung als reines Wohngebiet erheblichen Bedenken. Der Petent habe die Dachaufbauten so angebracht, wie sie ihn selbst am wenigsten stören, ohne dabei die Nachbarinteressen zu berücksichtigen, unter anderem Reflektionen und Blendwirkungen der Solarmodule.

Nach einigen Gesprächen mit Nachbarn, die Einwendungen vorgetragen hatten, erteilte die untere Baurechtsbehörde am 3. März 2008 auf der Grundlage des § 56 Abs. 2 Nr. 3 LBO die Zustimmung zu der Errichtung der Photovoltaikanlage abweichend von den Festsetzungen des Bebauungsplans. Dabei stellte sie unter anderem fest, dass nach Prüfung des Bebauungsplans dessen Begründung und der Protokolle zu den Verfahrenssitzungen das Verbot von Dachaufbauten keinen Nachbarschutz beinhalte. In dem Bescheid wurde auf den ergehenden gesonderten Gebührenbescheid hingewiesen.

Die von Rechtsanwälten vertretenen Nachbarn erhoben gegen diese Entscheidung Widerspruch und beantragten, den Bescheid aufzuheben und den Rückbau der Anlage zu verfügen. Der Widerspruch, dem die Stadt L. nicht abgeholfen hat, ist derzeit bei der Widerspruchsbehörde anhängig.

Gebühren

Mit Datum vom 3. März 2008 erließ die Stadt L. einen Abgabenbescheid und forderte von dem Petenten und seiner Ehefrau insgesamt 288,00 Euro Verwaltungsgebühren an. Als „Bezeichnung der Leistung“ waren dort aufgeführt „Abweichung 2007/0139 Gebührentatbestand gem. Satzung“ sowie „IV/Einzelbetrag/Gesamtbetrag 88,00 Euro“ und „IV 12.a/Einzelbetrag/Gesamtbetrag 200,00 Euro“. Der Petent ist der Auffassung, dass eine Gebührenerhebung nicht gerechtfertigt sei, weil es die Stadt L. versäumt habe, den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften zu ändern. Überdies sehe er es als Ungleichbehandlung, dass die Stadt L. TV-Antennen, die gegen das Verbot von Dachaufbauten verstößen würden, ohne Erhebung von Gebühren dulde, während von ihm für die Abweichung anlässlich der Errichtung seiner Photovoltaikanlage eine Gebühr gefordert werde. Die Stadt habe im Verfahren weder mündlich noch schriftlich auf anfallende Gebühren hingewiesen.

Nach Mitteilung der Stadt L. wurde der Gebührenbescheid am 10. März 2008 zur Post gegeben. Während eines Gesprächs mit dem Ersten Bürgermeister der Stadt L. am 11. April 2008 habe der Petent mündlich Widerspruch gegen die Gebührenerhebung erhoben und angekündigt, er wolle dies „schriftlich festhalten“. Deshalb sei seitens der Stadt L. keine Niederschrift gefertigt, sondern der schriftliche Eingang des Widerspruchs abgewartet worden. Mit Schreiben vom 7. Mai 2008, das am 8. Mai 2008 bei der Stadt L. einging, erhob der Petent unter Hinweis auf das Gespräch am 11. April 2008 mit dem Ersten Bürgermeister schriftlich Widerspruch gegen den Gebührenbescheid.

Mit Schreiben vom 31. Mai 2008 fragte der Petent, der die von ihm geforderte Gebühr am 13. Mai 2008 bezahlt hatte, bei der Stadt L. an, ob für die Bearbeitung seines Rechtsbehelfs Gebühren entstehen und bat um Angabe der Gebührensumme. Mit Schreiben vom 17. Juni 2008 teilte die Stadt L. dem Petenten mit, dass der Widerspruch in Selbstverwaltungsangelegenheiten, und um eine solche handle es sich hier, von der Stadt L. bearbeitet werde. Für die Erhebung der anfallenden Gebühr gelte die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt L. Die hierfür vorgesehene Stundengebühr betrage 44,00 Euro. „Die endgültige Dauer der Bearbeitungszeit mit Ausformulierung eines eventuell notwendigen Widerspruchsbescheids“ könne nicht genau vorhergesagt werden.

Gleichzeitig wurde dem Petenten mitgeteilt, dass seinem Widerspruch voraussichtlich nicht abgeholfen werden könne. Er möge bis 27. Juni 2008 mitteilen, ob er den Widerspruch zurücknehme oder ob er einen „entsprechend ausformulierten und begründeten Widerspruchsbescheid“ wünsche. Am 24. Juli 2008 bat die Stadt L. den Petenten, er möge nun bis 8. August 2008 mitteilen, ob er den Widerspruch zurücknehme oder eine gebührenpflichtige Entscheidung wünsche. Mit E-Mail vom 26. Juli 2008 an das Baurechtsamt der Stadt L. wendete sich der Petent dagegen, dass die Stadt L. sich „als Revisionsinstanz kontrolliert und

revidiert?“. Mit Schreiben vom 2. August 2008 beantragte der Petent Verlängerung für die Begründung seines Widerspruchs und führte an, dass die „*Bausatzung*“ gegen „*geltendes Bundesrecht verstoße (Genehmigungsfreiheit für die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen)*“. Mit Schreiben vom 5. August 2008 teilte die Stadt L. dem Petenten unter anderem mit, dass eine weitere Fristverlängerung „*sachlich nicht gerechtfertigt*“ erscheine. Daraufhin beharrte der Petent mit Schreiben vom 8. August 2008 auf einer Fristverlängerung für die Begründung des Widerspruchs und wendete sich mit Schreiben vom 22. September 2008 an den Oberbürgermeister der Stadt L. Dieses Schreiben hat die Stadt L. nicht beantwortet. Sie hat bislang auch noch nicht über den Widerspruch in der Gebührensache entschieden.

Bebauungsplan

Dem Bebauungsplan „T.“ liegen strenge gestalterische Vorstellungen für eine eingeschossige Winkelhausbebauung zugrunde. Dies ist im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde nicht zu beanstanden, sofern sich die Festsetzungen im Rahmen des gesetzlich Zulässigen bewegen, was hier der Fall ist. Die Bauleitpläne werden von den Gemeinden in eigener Verantwortung aufgestellt (§ 2 Abs. 1 BauGB). Nach § 111 der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens maßgebenden LBO konnte die Stadt L. zusammen mit den Festsetzungen des Bebauungsplans auch besondere Anforderungen an Form, Firstrichtung, Neigung und Aufbau von Dächern als eigenes Ortsrecht erlassen.

Nach § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Gemeinde L. hat es in diesem Fall bislang nicht für erforderlich gehalten, den Bebauungsplan und die mit diesem erlassenen örtlichen Bauvorschriften zum Beispiel den neuen Möglichkeiten der Solartechnologie anzupassen. Bauleitpläne sollen nach § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, gewährleisten. Daraus kann aber nicht eine Pflicht der Gemeinde zur Anpassung eines alten Bebauungsplanes an technologische Entwicklungen abgeleitet werden.

Der Begriff „nachhaltig“ wurde 1998 in den § 1 Abs. 5 BauGB aufgenommen. Dies bedeutete eine Erweiterung der Aufgabenbeschreibung der Bauleitplanung. Den primären Aufgaben der Bauleitplanung ist auf diese Weise zwar unter anderem auch der Umweltschutz zugeordnet, Nachhaltigkeit verlangt jedoch gleichrangig auch die Berücksichtigung der sozialen und wirtschaftlichen Anforderungen. Aus § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist kein Vorrang des Umweltschutzes gegenüber anderen Belangen abzuleiten.

Nach § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB soll der Beitrag der Bauleitplanung zum Umweltschutz „auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz“ erfolgen. Dies hebt lediglich hervor, dass der Beitrag der Bau-

leitplanung zum Umwelt- und Naturschutz auch in Verantwortung für den Klimaschutz geschieht.

Aus der technologischen Entwicklung kann also nicht, wie es der Petent fordert, eine Pflicht der Gemeinde zur Anpassung eines bestehenden Bebauungsplanes oder der erlassenen örtlichen Bauvorschriften abgeleitet werden.

Verfahrensfreiheit einer Photovoltaikanlage, Abweichungen

Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung sind nach Nr. 21 des Anhangs zu § 50 Abs. 1 LBO verfahrensfrei. Nach § 50 Abs. 5 LBO müssen aber auch verfahrensfreie Vorhaben ebenso wie genehmigungspflichtige Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen. Zu den zu beachtenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften gehören auch die Festsetzungen des Bebauungsplans sowie der auf der Grundlage der Landesbauordnung erlassenen örtlichen Bauvorschriften. Auf Antrag des Petenten hatte die Stadt L. deshalb zu prüfen, ob die von diesem errichtete Photovoltaikanlage den Festsetzungen des Bebauungsplans „T.“ und der in diesem Zusammenhang auf der Grundlage von § 9 Abs. 2 BBauG und § 111 LBO 1972 erlassenen örtlichen Bauvorschriften entspricht. Die Stadt L. als untere Baurechtsbehörde ist nach Überprüfung zum Ergebnis gekommen, dass die Photovoltaikanlage des Petenten zwar den getroffenen Festsetzungen widerspricht, sie im vorliegenden Einzelfall aber gleichwohl eine Abweichung zulassen kann.

Die vom Petenten realisierte Photovoltaikanlage überdeckt mit ca. 50 m² einen Großteil der Grundfläche des Gebäudes und weist ca. 35 cm Gesamthöhe auf. Der Bebauungsplan schreibt in diesem Bereich jedoch keine maximale Gebäudehöhe, sondern lediglich maximal ein Vollgeschoss vor, sodass der zusätzliche Auftrag durch die Photovoltaikanlage dem nicht entgegensteht.

Abweichungen von den aufgrund der LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften sind nach § 56 Abs. 2 Nr. 3 LBO, sofern die Abweichungen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind, zur Verwirklichung von Vorhaben zur Energieeinsparung zuzulassen. Da öffentliche Belange nicht erkennbar entgegenstehen, spricht hier nichts gegen die Erteilung einer Abweichung, zumal durch die Fälle von geduldeten Antennen bzw. genehmigten Satteldächern im Gebiet bereits eine Vorbelastung in Form von Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans gegeben ist.

Eine Abweichung zur Änderung des Daches ist nach § 56 Abs. 2 Nr. 1 LBO zuzulassen, wenn die Baugenehmigung für die Errichtung des Gebäudes mindestens fünf Jahre zurückliegt und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Bei der Prüfung, ob öffentliche Belange betroffen sind, ist insbesondere auf die Zielrichtung der Norm, hier des Bebauungsplans, abzustellen. Ein Ziel der Festsetzungen war eine einheitliche Gestaltung des Gebiets, auch in Form von Flachdächern. Der Beschluss der

Stadt L., den Bebauungsplan in dieser Hinsicht abzuändern, deutet darauf hin, dass dieses Ziel aufgegeben werden soll. Insoweit ist die erfolgte Abweichung nicht zu beanstanden.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses aus dem Jahr 1997, den Bebauungsplan „T.“ dahin gehend zu ändern, dass Satteldächer mit einer Dachneigung von 12° zugelassen werden, der jedoch nicht umgesetzt wurde, hat die Stadt L. seither einige Bauvorhaben genehmigt, die eben solche Änderungen durchführten. So wurde die Änderung der Dachform eines Nachbargebäudes im Rahmen einer gebührenpflichtigen Abweichung nach § 56 Abs. 2 Nr. 1 LBO genehmigt.

Es ist zu erwarten, dass die Nachbarn des Petenten gegen die abweichende Zulassung der Photovoltaikanlage des Petenten den Rechtsweg beschreiten werden.

Die von dem Petenten beanstandeten Antennen sind, wie die Photovoltaikanlage des Petenten, nach § 50 LBO verfahrensfrei, müssen jedoch öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen. Voraussichtlich könnte für die von der Stadt L. „geduldeten“ Dachaufbauten, einschließlich Rundfunk- und Fernsehantennen, eine Befreiung nach § 56 Abs. 5 LBO erteilt werden. Dies ist möglich, wenn die Einhaltung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Eine Duldung solcher untergeordneter Dachaufbauten durch die Stadt L. erscheint vertretbar, wenn gleich grundsätzlich ein förmliches Verfahren für die Erteilung der Befreiungen durchgeführt werden sollte bzw. ein Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften immer dann angepasst werden sollten, wenn an bestimmten Festsetzungen eines Bebauungsplans nicht mehr festgehalten werden soll. Doch selbst wenn die Duldung einzelner Antennen nicht rechtmäßig sein sollte, könnte sich der Petent hinsichtlich seiner Photovoltaikanlage nicht auf eine „Gleichbehandlung im Unrecht“ berufen.

Gebühren

Die von der Stadt L. für die Prüfung des Antrags auf Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „T.“, einschließlich der Abwägung mit den nachbarlichen Interessen, also für die Amtshandlung „Erteilung einer Abweichung im Rahmen eines Verfahrensfreien Vorhabens“ erhobene Verwaltungsgebühr beruht auf der geltenden Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt L. in Verbindung mit deren Anlage 2 „Gebührentatbestände der Baurechtsbehörde“. Hier ist unter „verfahrensfreien Vorhaben“ ein Stundensatz von 44,00 Euro festgelegt. Für die Erteilung von Ausnahmen ist unter dem Gebührentatbestand Bauvoranfrage unter „Ifd. Nr. 4.12“ eine Festgebühr für eine Abweichung vom Verbot von Dachaufbauten von 200,00 Euro festgelegt. Die erhobene Gebühr setzt sich somit zusammen aus der Festgebühr für die Abweichung mit 200,00 Euro sowie einer Zeitgebühr für den erfolgten Verwaltungsaufwand von zwei Stunden à 44,00 Euro,

zusammen also 288,00 Euro, wie im Bescheid festgesetzt.

Der Widerspruch des Petenten richtet sich gegen die Erhebung der Gebühr dem Grunde nach. Nachdem seinem Antrag auf Abweichung im Rahmen eines verfahrensfreien Vorhabens entsprochen wurde, war die angeführte Gebühr zu erheben, da kein Fall der Gebührenfreiheit gem. § 2 der Verwaltungsgebührensatzung vorliegt. Auch die Höhe der Verwaltungsgebühr ist wie oben genannt nicht zu beanstanden. Eine abweichende Festsetzung von Gebühren aus Billigkeitsgründen bzw. ein Erlass der Gebühren ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Mangels Regelung in der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt L. gelten hier die allgemeingesetzlichen Regelungen (§ 47 Abs. 4, Satz 2 LBO i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 c des Kommunalabgabengesetzes – KAG – i. V. m. §§ 163 bzw. Nr. 5 a i. V. m. 227 der Abgabenordnung – AO –). Im vorliegenden Fall liegt keine sachliche Unbilligkeit vor. Zwar hat die Stadt L. die Errichtung der Photovoltaikanlage durch den Petenten zum Anlass genommen, den Bebauungsplan „T.“ zu überarbeiten, dabei kommen jedoch auch verschiedene weitere Änderungen zum Tragen. Auch wenn ein Bauherr im Rahmen einer gewährten Abweichung einen Anstoß dazu gibt, einen Bebauungsplan zu ändern, stellt dies keine sachliche Unbilligkeit dar, wenn ihm auf seinen Antrag hin für eine Verwaltungshandlung eine Gebühr in Rechnung gestellt wird. Ebenso wenig liegt ein Fall der persönlichen Unbilligkeit vor. Persönliche Unbilligkeit ist gegeben, wenn die Steuer- bzw. Gebührenerhebung die wirtschaftliche oder persönliche Existenz des Steuerpflichtigen vernichten oder ernstlich gefährden würde (Schöll, Abgabenordnung Praktikerkommentar RNr. 15 zu § 227 mit weiteren Nachweisen). Davon kann beim Petenten nicht ausgegangen werden und wurde von ihm in der Petition auch nicht zum Ausdruck gebracht, sondern er findet die Gebührenerhebung in dieser Fallgestaltung grundsätzlich nicht gerechtfertigt.

Zu dem Vorwurf der Ungleichbehandlung bei der Erhebung von Gebühren für TV-Antennen, 12°-Satteldächer und die Photovoltaikanlage bestätigt die Baurechtsbehörde zwar, dass vereinzelt auf den Dächern errichtete TV-Antennen stillschweigend geduldet werden und dafür keine Gebühr erhoben wurde. Die Änderung der Dachform in Satteldächer wurde in wenigen Fällen genehmigt, aber jeweils im Rahmen einer gebührenpflichtigen Abweichung. Bei ungleichen Sachverhalten kann keine Ungleichbehandlung angenommen werden. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen baurechtlichen Voraussetzungen für die getroffenen Entscheidungen, ist auch in gebührenrechtlicher Hinsicht keine Ungleichbehandlung festzustellen.

Eigentlich wäre die Frist für den förmlichen Widerspruch abgelaufen gewesen. Die Stadt L. kann jedoch durch konkludente Handlung Wiedereinsetzung gewähren (BVerwGE 11, 124). Insoweit ist auch zu den gebührenrechtlichen Fragen für den Petenten der Rechtsweg offen.

Nach § 73 Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung ist ein im Widerspruchsverfahren erlassener Wider-

spruchsbescheid zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen. Der Widerspruchsbescheid bestimmt auch, wer die Kosten trägt. Ist ein Widerspruch erfolgreich, hat der für die Ausgangsentscheidung verantwortliche Rechtsträger dem Widerspruchsführer die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen zu erstatten. Die behördlichen Aufwendungen im Widerspruchsverfahren werden regelmäßig mit einer Gebühr abgegolten, die im Fall des Unterliegens vom Widerspruchsführer zu tragen ist und bei deren Bemessung auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten ist. Dementsprechend hat die Widerspruchsbehörde zu verfahren, wenn es zu einer förmlichen Entscheidung über den Widerspruch kommt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r): Grünstein

6. Petition 14/3258 betr. Strafvollzug

Der 28-jährige Petent deutscher Staatsangehörigkeit befindet sich seit Juli 2008 in Haft. Er verbüßt derzeit in der Justizvollzugsanstalt R. eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten wegen gewerbsmäßigen Diebstahls, Wohnungseinbruchsdiebstahls, Fahrens ohne Fahrerlaubnis und anderen Delikten. Der Zwei-Drittel-Termin wird am 4. März 2010 erreicht sein. Das Strafende ist auf den 4. Januar 2011 notiert. Der Petent wendet sich gegen seine Unterbringung in einem Gemeinschaftshaftstraum, gegen die Menge und Qualität des Anstaltssessens, gegen die Weigerung der Zulassung der Spielkonsole „Playstation II“, gegen den nur zweitägig gewährten Aufschluss, gegen die Verpflichtung zur Zahlung einer Fernsehgebühr, gegen die zeitliche Überschneidung von Hofgang und Sport, gegen die Verweigerung der Zusatzkost und gegen die Trinkwasserqualität in der Justizvollzugsanstalt R.

Der Petent ist in der Justizvollzugsanstalt R. im Haus 1 in einem Gemeinschaftshaftstraum untergebracht. In den Hafthäusern 1 und 2 des geschlossenen Vollzugs stehen in der Regel keine Einzelhaftsträume zur Verfügung.

Die Justizvollzugsanstalt R. wurde vor Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes errichtet. Gefangene dürfen deshalb in dieser Anstalt während der Ruhezeit auch gemeinsam untergebracht werden, da die räumlichen Verhältnisse der Justizvollzugsanstalt R. dies erfordern. Der Petent hat danach keinen Anspruch auf Einzelunterbringung. Im Haus 3 der Justizvollzugsanstalt R. erfolgt der Vollzug der Freiheitsstrafe in Wohngruppen. Die Gefangenen werden dort überwiegend einzeln untergebracht. In Hinblick darauf, dass die Haftsträume nicht verschlossen werden und sich die Gefangenen auf dem Stockwerk stets frei bewegen können, werden nur Gefangene für diesen Unterbrin-

gungsbereich vorgeschlagen, die aufgrund ihres bisherigen Vollzugsverhaltens dafür besonders geeignet und zuverlässig sind.

Der Petent wurde auf die Warteliste für einen Einzelhaftstraum im Haus 3 vorgemerkt. Er ist jedoch derzeit aufgrund einer positiven Urinkontrolle im Dezember 2008 für diese Unterbringungsform nicht geeignet. Ein Gespräch mit der zuständigen Vollzugsleiterin über seine Unterbringungssituation im März 2009 lehnte der Petent ab.

Die Verpflegung der Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt R. entspricht den Vorgaben der Verpflegungsordnung für die Justizvollzugsanstalten des Landes Baden-Württemberg. Mengenangaben zur Normalkost sind in der Verwaltungsvorschrift enthalten. Sie basieren auf den aktuellen Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. Wurst und Käse werden aus Praktikabilitätsgründen am Stück abgegeben.

Spielkonsolen „Playstation II“ werden in der Justizvollzugsanstalt R. nicht zugelassen. Von diesen Spielkonsolen geht eine generell-abstrakte Gefährlichkeit für die Sicherheit der Justizvollzugsanstalt aus, der derzeit mit zumutbaren Vorkehrungen und Kontrollen nicht begegnet werden kann. Diese Praxis entspricht der obergerichtlichen Rechtsprechung.

In den Hafthäusern 1 und 2 der Justizvollzugsanstalt R. erhalten die Gefangenen alle zwei Tage wochentags in der Zeit von 17.00 bis 19.45 Uhr und am Wochenende in der Zeit von 13.30 Uhr bis 15.50 Uhr Gelegenheit, sich frei auf dem Stockwerk zu bewegen (Aufschluss). Aus organisatorischen Gründen ist ein täglicher Aufschluss nicht möglich. Unabhängig davon findet täglich der Hofgang für alle Gefangenen statt.

Gefangene, die ein eigenes Fernsehgerät besitzen, müssen monatlich für die Benutzung der Satellitenanlage eine Gebühr in Höhe von 9,50 € bezahlen. Diese Gebühr steht nicht im Zusammenhang mit der Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Die Nutzung von Radiogeräten ist kostenfrei. Für die Benutzung weiterer Elektrogeräte, z. B. Tauchsieder, werden angemessene Kosten nach der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über die Entschädigung für Leistungen der Justizvollzugsanstalten erhoben.

Gefangene, die ihrer Arbeitspflicht nachgehen, haben die Möglichkeit, fünfmal innerhalb von zwei Wochen das Sportangebot wahrzunehmen. Der Sport wird Montag bis Donnerstag in der Zeit von 15.00 bis 15.45 Uhr und am Freitag von 14.15 bis 15.00 Uhr nach Ende der Arbeitszeit angeboten. Dieser sogenannte Arbeitersport dient den Gefangenen des Hafthauses 1 als Ausgleich dafür, dass im Hof des Hauses 1 kein Sportplatz vorhanden ist, auf dem Ball gespielt werden kann. Das Sportangebot können die Gefangenen bereits 15 Minuten vor Beendigung ihrer Arbeitszeit annehmen. Der Hofgang beginnt sodann um 15.15 Uhr, freitags 14.30 Uhr. Der Arbeitersport überschneidet sich insoweit mit dem Hofgang. Die Teilnahme am Arbeitersport steht dem Petenten frei.

Darüber hinaus besteht das Angebot, einmal wöchentlich in der Zeit von 18.00 bis 19.00 Uhr an der Kraftsportgruppe teilzunehmen.

Über die Frage der Zusatz- und Schonkost entscheidet der Anstaltsarzt. Doppelte Beilagen werden grundsätzlich nur an untergewichtige Gefangenen ausgeteilt. Der Anstaltsarzt hat beim Petenten keine Notwendigkeit für die Gewährung von Zusatzkost gesehen. Die Gefangenen können zweimal monatlich zusätzlich Nahrungs- und Genussmittel aus dem reichhaltigen Sortiment des Anstaltskaufmanns auf eigene Kosten erwerben. Das Trinkwasser in der Justizvollzugsanstalt R. wird von der zuständigen Trinkwasserversorgung bezogen. Es unterliegt der dortigen Qualitätssicherung.

Die Vorgehensweise der Justizvollzugsanstalt R. ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Haller-Haid

7. Petition 14/3517 betr. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Die Petentin wendet sich dagegen, dass das Sozialamt der Stadt T. bei der Prüfung eines Antrags von Herrn U. auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII von einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft ausgegangen ist. Sie trägt vor, das Sozialamt habe Herrn U. deswegen 8 Euro Grundsicherungsleistungen vorenthalten.

Die Petentin bat mit Schreiben vom 7. Oktober 2007 das Sozialamt T., Herrn U. über Sozialleistungen zu beraten. Am 8. Oktober 2007 war Herr U. dann zu einem persönlichen Gespräch im Sozialamt. Er teilte bei diesem Gespräch mit, dass er mit seiner Partnerin, der Petentin in einer Wohnung lebe und diese ihren Lebensunterhalt von Ersparnissen und Rücklagen bestreite. Aufgrund dieser Angaben erstellte das Sozialamt eine überschlägige Berechnung des Hilfebedarfs von Herrn U., wonach sich ein ungedeckter Bedarf von ca. 8 Euro ergab. Ihm wurde mitgeteilt, dass vor einer endgültigen Entscheidung auch seine Partnerin Nachweise über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse vorlegen müsse, da bei einer eheähnlichen Gemeinschaft das Einkommen und Vermögen beider Partner berücksichtigt werde. Herrn U. wurde ein Sozialhilfeantrag übersandt, den er aber nicht einreichte. Neun Monate später stellte Herr U. einen Antrag auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Die Petentin gab er nun nicht mehr als Partnerin an. Herr U. und die Petentin leben mindestens seit dem Jahre 2006 zusammen in einer Wohnung in der Stadt T. und sind innerhalb der Stadt bereits dreimal gemeinsam umgezogen. Derzeit bewohnen sie eine Einzimmerwohnung mit 32 Quadratmetern Wohnfläche.

Nach § 20 SGB XII dürfen Personen, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben, hinsichtlich der Voraussetzungen und des Umfangs nicht besser gestellt werden als Ehegatten. Eine eheähnliche Gemeinschaft liegt vor, wenn zwischen zwei Partnern so enge Bindungen bestehen, dass von ihnen ein gegenseitiges Entstehen in den Not- und Wechselfällen des Lebens erwartet werden kann (Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft). Auf das Vorliegen einer solchen Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft kann nur aufgrund von äußeren Hilfstatsachen (Indizien) geschlossen werden. Wichtige Indizien sind eine Wohngemeinschaft zwischen einem Mann und einer Frau, lange dauerndes Zusammenleben und gegenseitige Unterstützung.

Diese Voraussetzungen treffen bei Herrn U. und der Petentin zu. Um den Grundsicherungsantrag prüfen zu können, wurden deshalb auch Einkommens- und Vermögensnachweise von der Petentin angefordert. Nachdem diese vorlagen, wurde festgestellt, dass die gemeinsame Vermögensfreigrenze nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zu § 90 Abs. 2 SGB XII in Höhe von 3.214 Euro überschritten war. Der Hilfeantrag wurde deshalb mit Bescheid vom 28. November 2008 abgelehnt. Dagegen wurde Widerspruch erhoben, über den noch nicht entschieden ist.

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage ist die Bearbeitung des Hilfeantrags von Herrn U. durch das Sozialamt nicht zu beanstanden. Dieses konnte aufgrund der Angaben von Herrn U. und der bekannten Fakten von einer eheähnlichen Gemeinschaft ausgehen und die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Petentin in die Prüfung der Hilfebedürftigkeit miteinbeziehen. Die gegen die Sachbearbeiterin erhobenen Vorwürfe, diese würde behaupten, die Petentin habe ein Verhältnis mit Herrn U., hat das Sozialamt entschieden zurückgewiesen. Die Sachbearbeiterin habe mündlich und schriftlich lediglich auf die Vorschriften über die eheähnliche Gemeinschaft im Sinne von § 20 SGB XII hingewiesen.

Unabhängig von der Frage des Vorliegens einer eheähnlichen Gemeinschaft ergibt sich aber für Herrn U. selbst dann kein Leistungsanspruch, wenn alleine auf dessen Einkommensverhältnisse abgestellt wird, wie sich aus einer detaillierten Aufstellung der Behörde ergeben hat. Seit 1. Januar 2009 hat sich das Einkommen von Herrn U. verbessert, da sich der Wohngeldanspruch durch das neue Wohngeldrecht deutlich erhöht. Herr U. und die Petentin erhalten inzwischen Wohngeld in Höhe von 223 Euro monatlich. Die Petition kann damit für erledigt betrachtet werden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatterin: Haller-Haid

8. Petition 14/3622 betr. Bausache, Naturschutzgebiet „B.“

Die Petition richtet sich gegen die Baugenehmigung für den Einbau einer Wohnung in eine Scheune.

Die Petentin bittet, die Baugenehmigung über den Ausbau der Scheune aus bauplanungs- und naturschutzrechtlichen Gründen wieder zu entziehen. Der ursprüngliche Zustand und Nutzungszweck des Gebäudes sei im Interesse der Öffentlichkeit wieder herzustellen.

Die untere Naturschutzbehörde solle endlich Maßnahmen zur Einhaltung der Naturschutzverordnung einleiten und Anzeigen wegen der Verletzung des Naturschutzgesetzes nicht weiterhin durch „Vetterleswirtschaft, Verschleierungs- und Verzögerungstaktik“ zurückweisen.

Am 17. September 2006 wurde die Erteilung eines Bauvorbescheids nach § 57 Landesbauordnung (LBO) für den „Einbau einer Wohneinheit in eine bestehende Scheune“ beantragt. Das Baugrundstück M.-Weg 17 befindet sich im Außenbereich, jedoch außerhalb des Naturschutzgebiets „B.“ und außerhalb des FFH-Gebiets. Der Bauvorbescheid für den Einbau einer Wohnung in das Scheunengebäude in der Gemeinde A., M.-Weg 17, mit dem über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des geplanten Vorhabens im östlichen Teil der bestehenden Scheune zu befinden war, wurde am 16. Februar 2007 erteilt. Die Entscheidung ist bestandskräftig.

Am 2. November 2007 wurde der Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung nach § 49 LBO für den „Umbau der Scheune zum Wohnhaus“ eingereicht. Nach den (genehmigten) Bauplänen sollen im östlichen Teil des Erdgeschosses der bestehenden Scheune Aufenthaltsräume – Essen, Wohnen, Küche – sowie WC, Hauswirtschaftsraum, Eingang mit Treppenraum, Terrasse und Garage hergestellt werden. Im Obergeschoss sind ebenfalls Aufenthaltsräume – Eltern, 3 Räume für Kinder, Sanitär- und Nebenräume – geplant. Das Dachgeschoss ist in den Bauplänen als „unausgebauter Dachraum“ beschrieben.

Der westliche Teil der Scheune wird im Lageplan als „Scheune“ und in den Bauplänen im Erd-, Ober- und Dachgeschoss als „bestehender gewerblich genutzter Teil“ beschrieben.

Die von dem Bauvorhaben berührten Stellen wurden nach § 52 Abs. 2 LBO zum Vorhaben gehört.

Die untere Naturschutzbehörde hat am 25. Februar 2008 dem beantragten Vorhaben mit folgenden Auflagen zugestimmt:

„1. Der Terrassenboden ist aus Holz in einem dunklen Farbton (passend zum Scheunengebäude) zu gestalten.“

2. Das Vorkommen von besonders oder streng geschützten Arten und deren Lebensstätten (z. B. Fledermäuse, Schwalben oder andere Vögel) kann hier nicht ausgeschlossen werden. Rechtzeitig vor dem Umbau ist daher durch eine fach-

lich geeignete Person zu überprüfen, ob in dem zum Umbau vorgesehenen Gebäudeteil, insbesondere im Dach, derartige Vorkommen oder Lebensstätten sind. In jedem Fall sind die untere Naturschutzbehörde vor der Baufreigabe für den Umbau über das Ergebnis der Überprüfung zu informieren (Tel ...).“

Am 1. April 2008 hat die untere Naturschutzbehörde der unteren Baurechtsbehörde mitgeteilt, dass der Bauherr eine fachlich geeignete Stelle mit der Überprüfung des Scheunengebäudes beauftragt habe. Das Ergebnis der naturschutzfachlichen Überprüfung wurde der unteren Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 27. März 2008 sowie mit einem Berichtsheft mitgeteilt. Danach wurden keine besonders oder streng geschützte Arten oder deren Lebensstätten in dem zum Umbau vorgesehenen Gebäudeteil, insbesondere im Dachbereich, vorgefunden. Der Baurechtsbehörde wurde mitgeteilt, dass aus der Sicht der unteren Naturschutzbehörde die Baufreigabe erteilt werden könne.

Das Regierungspräsidium hat am 26. Februar 2008 auf die Stellungnahme vom 7. November 2007 verwiesen. Danach werden von der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken erhoben.

Am 19. März 2008 hat der Bauherr für sich und seine Rechtsnachfolger eine Baulast nach § 71 LBO dahin gehend übernommen, dass „entsprechend § 35 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 g) Baugesetzbuch (BauGB) als Ersatz für die aufgegebene Nutzung in dem Gebäude M.-Weg 17 keine Neubebauung vorgenommen wird“.

Die Baugenehmigung für den Umbau eines Teils der ehemals landwirtschaftlich genutzten Scheune in ein Wohngebäude wurde von der unteren Baurechtsbehörde – Landratsamt L. – am 21. April 2008 mit Nebenbestimmungen erteilt. Danach muss die äußere Gestaltung des Gebäudes im Wesentlichen erhalten bleiben. Für die Außenwände des im Außenbereich befindlichen Vorhabens dürfen keine grellen, reflektierenden Farben und Materialien verwendet werden. Weiter wurde angeordnet, dass der Terrassenboden aus Holz in einem dunklen Farbton (passend zum Scheunengebäude) zu gestalten ist, die Gebäudeaußenmaße nicht vergrößert und keine Geländeerhöhungen vorgenommen werden dürfen. Die Baufreigabe wurde am 22. Januar 2009 erteilt. Eine Baukontrolle am 11. Februar 2009 hat keine Abweichungen von den genehmigten Bauvorlagen ergeben.

Bei einem mit dem Planverfasser am 15. Mai 2009 durchgeführten Ortstermin wurde festgestellt, dass das genehmigte Bauvorhaben teilweise abweichend von den Planvorlagen ausgeführt wurde. Über die veränderte Bauausführung ist ein Änderungsbauantrag einzureichen. Für die im Gebäude ursprünglich geplante Garage sollen zwei Stellplätze unter dem bestehenden Vordach an der Südseite des Gebäudes angelegt werden. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Mit Schreiben vom 20. Januar 2009 hat sich die Petentin erstmals an das Landratsamt gewandt. Beklagt wurde das Führen von Traktoren und sog. „Timberjacks“ innerhalb des Naturschutzgebiets. Die untere Naturschutzbehörde hat die Anfrage der Petentin mit

Schreiben vom 9. Februar 2009 beantwortet. Diese Vorkommnisse stehen jedoch nicht im Zusammenhang mit dem beanstandeten Bauvorhaben.

Mit Schreiben vom 2. Februar 2009 hat sich die Petentin gegen die erteilte Baugenehmigung gewandt. Sie hat sich nach dem Bauvorhaben bei der Mühle in A. erkundigt. Sie trug vor, dass im Naturschutzgebiet eine Scheune ausgebaut und Parkplätze angelegt werden. Schutzauflagen würden nicht beachtet. Es wurde um eine schriftliche Auskunft zum Bauvorhaben und die Einleitung von Maßnahmen gebeten. Der am 11. Februar 2009 von der unteren Baurechtsbehörde durchgeführte Ortstermin hat ergeben, dass mit den Umbauarbeiten der Scheune begonnen wurde. Neue Parkplätze wurden nicht angelegt. Die bestehende Hofffläche des ehemaligen landwirtschaftlichen Anwesens ist mit einem Bitumenbelag versehen. Auf der nördlichen Hofffläche waren zum Zeitpunkt der Bauüberwachung mehrere Container und Baumaterialien der Baufirma abgestellt. Mit Schreiben vom 16. Februar 2009 wurde die Petentin über das genehmigte Bauvorhaben und die Feststellungen vor Ort umfassend informiert. Der Petentin wurde auch mitgeteilt, dass nach den Feststellungen vor Ort keine weiteren Verwaltungsmaßnahmen einzuleiten sind.

Mit Schreiben des Regierungspräsidiums vom 19. Februar 2009 wurde der unteren Baurechtsbehörde ein Schreiben der Petentin vom 3. Februar 2009 an den Herrn Regierungspräsidenten zugeleitet. Die Petentin hat in dem Schreiben die Auffassung vertreten, die Gemeinde A. habe still und heimlich eine Änderung des Bebauungsplans durchgeführt. Dabei sei weder ein Wohngebäude noch ein gewerblich genutztes Gebäude in unmittelbarer Nähe des Naturschutzgebietes gestattet. Die Baugenehmigung sei ohne Einschaltung der unteren Naturschutzbehörde vergeben worden. Frau M. von der zuständigen Stelle des Landratsamtes kenne den Vorgang nicht. Es sei ersichtlich, dass neben der genehmigten Wohnung ein weiterer Ausbau vorgenommen werde. Die Bauausführung lasse auf eine gewerbliche Zweckausrichtung des Gebäudes schließen. Außerdem soll offensichtlich ein direkt an das Naturschutzgebiet angrenzender Teil und mit hoher Wahrscheinlichkeit ein direkt in das Naturschutzgebiet hineinragender Teil der Fläche als Parkplatz verwendet werden. Die Gemeinde A. verweigere jede Auskunft über die Erteilung der Baugenehmigung am Naturschutzgebiet und gebe ganz offensichtlich wegen der neuen Zweckbestimmung der neuen Räume nicht die Wahrheit an. Die gesetzeswidrige Baugenehmigung, die auf Willkür der Gemeinde A. beruhe, sei zu widerrufen. Die Gemeinde A. sei darauf hinzuweisen, dass Gutsherrenart und Behördenwillkür zur Begünstigung einzelner Bürger und Gesamtschaden für die Allgemeinheit zu unterlassen sei. Da wohl Fakten geschaffen werden sollen, sei dringendes Handeln erforderlich.

Mit Schreiben vom 9. März 2009 hat die untere Baurechtsbehörde dem Regierungspräsidium über das beanstandete Bauvorhaben berichtet. Das Regierungspräsidium wurde auch darüber informiert, dass hinsichtlich der im verbleibenden Scheunenteil einge-

richteten gewerblichen Nutzung „Abfindungsbrennerei“ ein besonderes Verfahren eingeleitet werde.

Mit Schreiben vom 25. März 2009 hat das Regierungspräsidium die Petentin über die Sach- und Rechtslage informiert. Der Petentin wurde auch mitgeteilt, dass die von der unteren Baurechtsbehörde erteilte Baugenehmigung für den Wohnungseinbau nicht zu beanstanden sei und die gewerbliche Nutzung im westlichen Scheunengebäude von der unteren Baurechtsbehörde zu prüfen sei.

Mit Schreiben vom 31. März 2009 wurden die Bauantragsteller zu der in den Planunterlagen dargestellten gewerblichen Nutzung des Scheunenteils angehört und, sofern keine Genehmigung vorliege, um die Vorlage von prüffähigen Bauvorlagen bis zum 4. Mai 2009 über die Gemeinde A. gebeten. Der Bauherr hat mit Schreiben vom 29. April 2009 die Nutzung des westlichen Scheunenteils als Abfindungsbrennerei bestätigt und eine Mehrfertigung der Überprüfung der Feuerungsanlage – bestehend aus Brennstelle für Heizöl, Verbindungsrohr und Schornstein – durch den zuständigen Bezirks-Schornsteinfegermeister vorgelegt. Er hat mitgeteilt, das für den Betrieb der Anlage erforderliche Heizöl werde in einem 1.500-l-Tank gespeichert, der nach dem vorliegenden Zertifikat auch im Wasserschutzgebiet zulässig sei. Es werde die Maische aus zerkleinertem Streuobst und Destillat gelagert. Die Zerkleinerung finde in der Scheune statt. Der nach dem Brand verbliebene Abbrand werde in der früheren Güllegrube zwischengelagert und auf die eigenen landwirtschaftlichen Flächen als Dünger aufgebracht. Seine Familie sei im Eigentum von ca. 3 ha Streuobstwiesen, die im Jahr 2008 einen Ertrag von ca. 40 Tonnen Streuobst ergeben habe. Anstelle der ehemaligen Futterküche sei ein Büro in der Scheune eingerichtet. Fremde Personen würden nicht beschäftigt. Auch der Rechtsvorgänger habe eine Abfindungsbrennerei betrieben. Zudem sei früher im großen Dachraum von Stall und Scheune das Getreide für den Mühlenbetrieb gelagert gewesen. Dieser Teil der Scheune sei dem gewerblichen Mühlenbetrieb zuzurechnen. Deshalb seien an die gewerbliche Nutzung keine weitergehenden Anforderungen zu stellen.

Mit Schreiben vom 7. Mai 2009 wurde der Bauherr von der unteren Baurechtsbehörde darüber informiert, dass die Abfindungsbrennerei einen gewerblichen Betrieb darstelle, der im Außenbereich grundsätzlich unzulässig sei. Eine Zulassung der Abfindungsbrennerei in dem Scheunengebäude sei bisher nicht erfolgt. Wenn die Abfindungsbrennerei auch künftig dort betrieben werden soll, sei ein entsprechender Bauantrag zur Prüfung des Vorhabens einzureichen. Das Verfahren ist noch anhängig.

Das Grundstück M.-Weg 17 befindet sich im Außenbereich, jedoch außerhalb des Naturschutzgebietes „B.“ und auch außerhalb des FFH-Gebietes. Alle Gebäude des Mühlenbereichs sind vom FFH-Gebiet ausgenommen.

Die Petentin ist nicht Angrenzerin nach § 55 LBO. Deshalb können nachbarschützende Belange der Petentin durch das Bauvorhaben nicht berührt sein.

Durch den Einbau einer Wohnung in den östlichen Teil der bestehenden Scheune und die damit verbundene allgemeine Wohnnutzung sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das benachbarte Naturschutzgebiet und das FFH-Gebiet zu erwarten. Im Rahmen der Beteiligung wurden von der unteren Naturschutzbehörde gegen das Bauvorhaben im Hinblick auf die angrenzenden Schutzgebiete keine Einwendungen erhoben. Der im Beteiligungsverfahren nach § 53 Abs. 2 LBO von der unteren Naturschutzbehörde vorgegebene Gestaltungsvorschlag für die Terrasse wurde als rechtsverbindliche Nebenbestimmung festgesetzt.

Die vor dem Beginn der Umbauarbeiten von der unteren Naturschutzbehörde geforderte naturschutzfachliche Überprüfung des Scheunengebäudes, insbesondere des Dachbereichs, wurde durch eine hierfür geeignete Stelle durchgeführt. Nach Vorlage und Prüfung der Feststellungen vor Ort hat die untere Naturschutzbehörde der unteren Baurechtsbehörde mitgeteilt, dass die Baufreigabe erteilt werden könne.

Bauplanungsrechtlich ist das Bauvorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 BauGB zu beurteilen. Danach können (ehemals) nach § 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BauGB privilegierte bauliche Anlagen oder Teile hiervon einer anderen Nutzung, wie Wohnen, zugeführt werden. Vorliegend sind die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Nutzungsänderung eines Teils der Scheune für die Wohnnutzung nach § 35 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 BauGB gegeben.

Da der beantragten Wohnnutzung im östlichen Teil der Scheune keine zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, ist die nach § 58 LBO erteilte Baugenehmigung nicht zu beanstanden.

Nach Aussage der Bauherren hat er im Jahr 2008 ca. 3 ha Streuobstwiesen mit einem Jahresertrag von ca. 40 Tonnen bewirtschaftet. Deshalb ist auch zu prüfen, ob bei der vom Bauherren ausgeübten Tätigkeit im Obstbau bereits ein landwirtschaftlicher (Neben-) Erwerbsbetrieb nach § 201 BauGB vorliegt und somit die angestrebte Nutzung des westlichen Scheunenteils für den Obstbau einschließlich der Abfindungsbrennerei – als mitgezogener Betriebsteil – von der bisher zugelassenen privilegierten Nutzung nach § 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BauGB gedeckt ist. Hierüber hat die untere Baurechtsbehörde im weiteren baurechtlichen Verfahren zu befinden.

Sofern mit dem Obstbau die Voraussetzungen nach § 201 BauGB nicht erfüllt werden und somit kein im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BauGB privilegierter landwirtschaftlicher (Neben-)Erwerbsbetrieb ausgeübt wird, ist die Zulassung der vom Bauherren begehrten Nutzung des westlichen Teils der Scheune nach § 35 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 BauGB zu prüfen. Hierzu ist anzumerken, dass die Umwandlung von bestehenden Scheunen oder Schuppen im Außenbereich in Lagerhallen, Abstellräume für Maschinen oder in kleinere nicht störende Handwerksbetriebe ebenfalls nach § 35 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 BauGB zulässig sein kann, wenn sie aufgrund ihres Erscheinungsbildes und hinsichtlich ihrer Erschließung an dem jeweiligen Außenbereichsstandort vertretbar sind. Hierüber hat die un-

tere Baurechtsbehörde im weiteren baurechtlichen Verfahren zu befinden.

Zu den von den Petenten erhobenen einzelnen Vorwürfen hat die untere Baurechtsbehörde mitgeteilt, dass aufgrund der eingelegten Petition eine weitere Baukontrolle durchgeführt wurde. Über die bereits bekannten Planabweichungen hinaus konnten keine Abweichungen von der erteilten Baugenehmigung festgestellt werden. Es wird insbesondere kein Balkon in weniger als 3,00 m Entfernung vom B.-Bach errichtet. Vermutlich sah die Petentin ein Auslegergerüst, das zur Durchführung einer statischen Sicherungsmaßnahme erforderlich war. Das Gerüst wurde zwischenzeitlich wieder abgebaut. Das Dach der Scheune wurde nicht angehoben. Eine Gaststätte wird nicht eingebaut.

Weder die Scheune noch das benachbarte Mühlengebäude sind in die Liste der Kulturdenkmale eingetragen.

Die Scheune ist vom B.-Bach durch den befestigten M.-Weg getrennt. Sie hat an der südöstlichen Gebäudecke mit 7,80 m den geringsten Abstand zum B.-Bach.

Der Baufreigabeschein ist in einem Fenster ausgehängt.

Die untere Baurechtsbehörde hat mitgeteilt, dass die Petentin zum wiederholten Mal unzutreffende Behauptungen vorgebracht habe.

Die Eingaben der Petentin wurden vom Regierungspräsidium und der unteren Baurechtsbehörde L. in angemessener Weise behandelt. Das Ergebnis der jeweiligen Überprüfungen wurde der Petentin schriftlich innerhalb eines angemessenen Zeitraums mitgeteilt. Danach sind die von der Petentin erhobenen (massiven) Vorwürfe der „Vetternwirtschaft, Verschleierungs- und Verzögerungstaktik“ als nicht zutreffend zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung:

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition hinsichtlich des Einbaus der Wohnung in das bestehende Schienengelände nicht abgeholfen werden.

Über die im westlichen Teil der Scheune eingerichtete Abfindungsbrennerei hat die untere Baurechtsbehörde unter Berücksichtigung der o. g. Ausführungen noch zu befinden.

Berichterstatte(rin): Krueger

9. Petition 14/3752 betr. Entlassung aus dem Beamtenverhältnis

Gegenstand der Petition:

Die Petentin wendet sich gegen die Entlassung ihres Sohnes aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf bei der Bereitschaftspolizei.

Sachverhalt:

Der Sohn der Petentin wurde zum 1. März 2009 als Polizeimeisteranwärter im Beamtenverhältnis auf Widerruf bei der Bereitschaftspolizei eingestellt. Am 1. Juni 2009 kam der Sohn der Petentin, ohne im Besitz einer Fahrerlaubnis zu sein, unter Alkoholeinwirkung (BAK 1,47‰) mit dem Fahrzeug eines Freundes infolge mangelnder Fahrpraxis und überhöhter Geschwindigkeit nach rechts von der Fahrbahn ab und prallte, nachdem er eine Hecke überfahren hatte, gegen eine Garage, die dabei teilweise einstürzte. Beide Fahrzeuginsassen waren nicht angeschnallt und wurden leicht verletzt.

Dem Sohn der Petentin wurde sofort nach Bekanntwerden des Vorfalles mitgeteilt, dass er aus dienstlichen Gründen mit Ablauf des 31. Juli 2009 aus dem Beamtenverhältnis entlassen wird. Ihm wurde jedoch – wie grundsätzlich in solchen Fällen – die Möglichkeit eingeräumt, vor Einleitung des Entlassungsverfahrens das Beamtenverhältnis auf eigenen Antrag zu beenden. Er hat von diesem Angebot Gebrauch gemacht und seine Entlassung mit Schreiben vom 20. Juni 2009, mit Einverständnis seiner Erziehungsberechtigten, zum Ablauf des Monats Juli 2009 beantragt. Die Entlassung wurde mit Schreiben des Bereitschaftspolizeipräsidiums vom 29. Juni 2009 verfügt.

Rechtliche Würdigung:

Beamte auf Widerruf können gemäß § 23 Abs. 4 BeamStG jederzeit entlassen werden.

Die höchstrichterliche Rechtsprechung verlangt lediglich Tatsachen, die Zweifel des Dienstherrn an der Eignung des Beamten begründen, um eine Kündigung zu rechtfertigen. Es wird gerade nicht verlangt, dass der Dienstherr den Nachweis antritt, dass ein Fehlverhalten bei einem Beamten auf Widerruf immer wieder vorkommt. Diese Rechtsprechung ist im Hinblick auf die Kürze der Zeit, in der sich der Beamte im Status des Widerrufsbeamten befindet, auch plausibel. Der Dienstherr kann in aller Regel nur ein Einzelereignis zur Grundlage seiner Entscheidung machen. Im Falle des Sohnes der Petentin kommen gleich mehrere Tatsachen zusammen, die jede für sich allein schon aus Gleichbehandlungsgründen eine Beendigung des Beamtenverhältnisses erforderlich machen würde. Nicht nur Fahren ohne Führerschein, sondern auch mit erheblichem Alkoholgehalt und ein darauf beruhender Unfall sind hier zweifelsfrei gegeben. Grundlage für die Eignungszweifel des Dienstherrn ist der vorliegende Lebenssachverhalt und nicht die Höhe der noch zu verhängenden Strafe. Daher ist es auch unerheblich, ob eine Strafe ausgesprochen oder das Strafverfahren mit oder ohne Auflagen eingestellt wird. Der vorliegende Sachverhalt ist so eindeutig, dass die Entscheidung des Dienstherrn nicht von einer strafrechtlichen Entscheidung abhängig ist. Das Fehlverhalten des Sohnes der Petentin ist unvereinbar mit den Anforderungen an den Polizeiberuf.

So wie es zu den dienstlichen Aufgaben des Beamten gehört, Straftaten zu verfolgen, gehört es auch zu sei-

nen zentralen Pflichten, selbst keine Straftaten zu begehen.

Die charakterliche Eignung eines Polizeibeamten äußert sich unter anderem in seinem Verhältnis zur Wahrheit, seinem Gerechtigkeitsinn und seinem Verantwortungsbewusstsein bezüglich seines Handelns und dessen Folgen. Schließlich stehen Polizeibeamte unter einem besonderen Fokus in der Bevölkerung. Deshalb muss der Dienstherr bei einem jungen Beamten, der kurz nach seiner Einstellung derart negativ aufgefallen ist, konsequent handeln. Im Verhältnis zu seinen Kollegen und wegen der Außenwirkung in seinem privaten Umfeld wäre eine andere Entscheidung nicht möglich gewesen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Krueger

10. Petition 14/3767 betr. Strafvollzug, Briefzensur

Der 65-jährige Petent befindet sich seit dem 9. Februar 2009 in Haft. In der Außenstelle S. der Justizvollzugsanstalt K. verbüßt er eine Freiheitsstrafe von 4 Monaten wegen Körperverletzung, an die sich eine weitere Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten wegen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr, Fahrens ohne Fahrerlaubnis, Nötigung, gefährlicher Körperverletzung sowie Bedrohung anschließt. Der gemeinsame Zwei-Drittel-Termin wird am 27. Dezember 2009 erreicht. Das Ende der Strafzeit ist auf den 8. August 2010 notiert.

Der Petent beanstandet, dass ein an ihn gerichtetes Schreiben des Landtags geöffnet worden sei. Auch hätten ihn zwischen dem 16. Juni und dem 3. Juli 2009 insgesamt sechs Briefe seiner Ehefrau nicht erreicht, die u. a. 18 Briefmarken enthalten hätten (1.). Ferner beklagt der Petent, dass über einen am 29. Mai 2009 gestellten Antrag auf Unterbrechung der Strafvollstreckung noch nicht entschieden sei (2.).

Zu 1.:

Der Briefwechsel des Petenten wird entsprechend den Vorgaben des Strafvollzugsgesetzes überwacht. Das genannte Schreiben öffnete der Bedienstete, der am fraglichen Tag mit der Briefkontrolle beauftragt war, aus Versehen. Um diesen Vorgang zu dokumentieren und Missverständnisse zu vermeiden, versah der Bedienstete das geöffnete Kuvert mit Datum und Handzeichen. Zudem teilte er das Versehen dem Petenten unverzüglich mit und entschuldigte sich dafür.

Über Postsendungen, die den Gefangenen nicht erreicht haben sollen, ist der Justizvollzugsanstalt K. nichts bekannt.

Zu 2.:

Zu dem Antrag des Petenten auf Haftunterbrechung hat die zuständige Staatsanwaltschaft S. weitere medizinische Unterlagen und Untersuchungsergebnisse von der Justizvollzugsanstalt K. angefordert. Der Anstaltsarzt hat daraufhin den Petenten eingehend untersucht und festgestellt, dass er uneingeschränkt haftfähig ist. Eine Haftunterbrechung kommt deshalb nicht in Betracht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition wird mit diesen Ausführungen für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Nemeth

11. Petition 14/3698 betr. Rundfunkwesen

Der Petent fordert, dass der gesetzliche Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auf eine „Grundversorgung“ der Bevölkerung reduziert wird. Nach Auffassung des Petenten sollten die Rundfunkanstalten nur noch solche Angebote verbreiten, die bei den Privaten nicht verfügbar sind. Damit solle eine Doppelversorgung mit nahezu identischen Inhalten durch private und öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter verhindert und die Rundfunkgebühr reduziert werden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zielt der in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG enthaltene Auftrag zur Gewährleistung der Rundfunkfreiheit auf eine Ordnung ab, die sicherstellt, dass die Vielfalt der bestehenden Meinungen im Rundfunk in möglichstster Breite und Vollständigkeit Ausdruck findet. In der Umsetzung dieses verfassungsrechtlichen Gestaltungsauftrags ist in Deutschland das sog. duale Rundfunksystem etabliert worden, das sich durch ein Nebeneinander von privatem und öffentlich-rechtlichem Rundfunk auszeichnet. Im Rahmen dieser Rundfunkordnung ist es Aufgabe der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, die Grundversorgung der Bevölkerung mit Rundfunkprogrammen zu gewährleisten.

Der Begriff der Grundversorgung im verfassungsrechtlichen Sinne ist nicht als Minimalversorgung und damit auch nicht verengend dahin zu verstehen, dass vom Auftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nur solche Angebote umfasst wären, die in dieser Form von den Privaten aufgrund mangelnder Refinanzierbarkeit nicht angeboten werden. Der Grundversorgungsauftrag der Rundfunkanstalten ist vielmehr umfassend zu verstehen. Neben Informations- und Kultursendungen oder werbefreien Kinderprogrammen sind insbesondere auch Angebote der Unterhaltung sowie der Sportberichterstattung vom Grundversorgungsauftrag gedeckt. Denn Ziel der Grundversorgung ist es, die Bürgerinnen und Bürger umfassend am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu lassen und

ihnen die Möglichkeit zur Meinungsbildung zu allen wichtigen gesellschaftlichen Themen zu geben. Vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Ziels der Rundfunkfreiheit, nämlich der Sicherstellung von Meinungsvielfalt, ist es dabei auch Aufgabe der Rundfunkanstalten, mit dem Programmangebot der privaten Rundfunkveranstalter zu konkurrieren.

Darüber hinaus hat das Bundesverfassungsgericht in seinem jüngsten Gebührenurteil vom 11. September 2007 betont, dass es die privaten Rundfunkanbieter aufgrund ihrer Abhängigkeit von Werbeeinnahmen gerade nicht dazu in der Lage sieht, den Grundversorgungsauftrag des Grundgesetzes zu erfüllen. Nach Auffassung des Gerichts stärke die Werbefinanzierung der privaten Rundfunkanbieter vielmehr den Trend zur Massenattraktivität und zur Standardisierung des Angebots. Zudem würden der wirtschaftliche Wettbewerbsdruck und das Bemühen um die Aufmerksamkeit der Zuschauer häufig zu Darstellungsweisen führen, die die Wirklichkeit verzerren.

Beschlussempfehlung:

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Oelmayer

12. Petition 14/3635 betr. Vermessungswesen, Behebung eines Abmarkungsmangels

Gegenstand der Petition:

Der Petent, Miteigentümer des Flurstücks Nr. 106/2, Gemeinde L., Gemarkung W, Flur 1 begehrt die Wiederherstellung eines fehlenden, gemeinsamen Grenzzeichens zum Nachbarflurstück (Beseitigung eines Abmarkungsmangels). Er behauptet, dieses Grenzzeichen sei im Zuge des Neubaus einer Garage auf dem Nachbarflurstück im Jahre 2003 bei Aushubarbeiten entfernt worden. Die anfallenden Gebühren sollten vom Verursacher des Abmarkungsmangels bezahlt werden.

Der Petent ist Miteigentümer des Flurstücks Nr. 106/2, Gemeinde L., Gemarkung W, Flur 1. Mit Schreiben vom 6. März 2009 an das Landratsamt O., Geschäftsbereich Vermessung und Geoinformation, bat er um Auskunft darüber, was er veranlassen müsse, damit ein fehlendes Grenzzeichen wiederhergestellt wird. Besagtes Grenzzeichen wurde angeblich durch den Neubau einer Garage im Jahr 2003 auf dem Nachbarflurstück Nr. 106/1 entfernt. In diesem Schreiben machte der Petent deutlich, dass er sich nicht an eventuell entstehenden Gebühren beteiligen werde.

Das Landratsamt O., Geschäftsbereich Vermessung und Geoinformation, hat dem Petenten daraufhin mit Telefonat vom 11. März 2009 und Schreiben vom 16. März 2009 die rechtlichen Grundlagen und die weitere Vorgehensweise zur Wiederherstellung des

Grenzzeichens erläutert. Dabei wurde verdeutlicht, dass bei der Behebung eines Abmarkungsmangels die Gebührenschuld in der Regel beim Antragsteller liegt.

Daraufhin wandte sich der Petent mit Schreiben vom 24. März 2009 an das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung.

Von dort wurden ihm mit Telefonat vom 12. Mai 2009 und Schreiben vom 14. Mai 2009 die Auskünfte des Landratsamtes O., Geschäftsbereich Vermessung und Geoinformation, bestätigt.

Nach § 6 Abs. 1 Vermessungsgesetz (VermG) sind Flurstücksgrenzen mit Grenzzeichen abzumarken. Befindet sich ein Grenzzeichen nicht mehr in der richtigen Lage oder fehlt dieses, liegt ein Abmarkungsmangel vor.

Gemäß § 6 Abs. 4 VermG und entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums für Katastervermessungen und Grenzfeststellungen Nr. 14 Abs. 4 werden Abmarkungsmängel in der Regel auf Antrag behoben. Die Fälle, in denen ein Abmarkungsmangel von Amts wegen behoben wird, sind dort abschließend aufgeführt. Danach ist ein Abmarkungsmangel in Form einer fehlenden Abmarkung von Amts wegen zu beheben bei einem Bruchpunkt der Landesgrenze, bei Grenzpunkten, welche ausnahmsweise bei der Festlegung neuer Grenzpunkte in einer bestehenden Grenze als Ausgangs- oder Endpunkt einer Messungslinie zur Absteckung verwendet werden oder bei Grenzpunkten, die mit einem Aufnahme- punkt zusammenfallen.

Im Fall des Petenten liegen die Voraussetzungen für eine Behebung des Abmarkungsmangels von Amts wegen nicht vor. Es ist daher ein Antrag nötig.

Nach § 5 Abs. 1 des Landesgebührengesetzes ist derjenige zur Zahlung von Gebühren und Auslagen verpflichtet, dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist, der die Gebühren- und Auslagenschuld durch eine gegenüber der Behörde abgegebene schriftliche Erklärung übernommen hat oder der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet. Nach der Verordnung des MLR über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung – MLR) vom 14. Februar 2007 ist bei einer Grenzfeststellung auf Antrag in der Regel der Antragsteller zur Zahlung der Gebühr heranzuziehen. Als weitere Gebührenschuldner können ggf. auch die Eigentümer der angrenzenden, betroffenen Flurstücke zur Zahlung deren Gebührenanteile herangezogen werden, sofern die Gebühr von diesen durch schriftliche Erklärung übernommen oder die Grenzfeststellung von Amts wegen durchgeführt wird.

Vorliegend wäre daher der Petent als Antragsteller und Interessent der öffentlichen Leistung als Kosten- schuldner heranzuziehen.

Unabhängig hiervon besteht ggf. ein zivilrechtlicher Erstattungsanspruch des Petenten gegen seinen Nach- barn (vgl. § 919 Abs. 3 BGB).

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatteerin: Razavi

13. Petition 14/3655 betr. Anerkennung der Gemeinnützigkeit

Der Petent wendet sich gegen die Nichtanerkennung der Gemeinnützigkeit seines Vereins.

Im Jahr 2007 wurde der Petent als Verein in das Vereinsregister eingetragen. Er ist der Auffassung, dass er in den Jahren seit seinem Bestehen wegen Ver- folgung gemeinnütziger Zwecke von der Körper- schaftsteuer zu befreien sei.

Laut § 2 der Satzung ist es Wesen und Zweck des Vereins die sozialpolitischen Interessen der gesetzlich solidarisch Zwangsversicherten gegenüber der Öff- fentlichkeit zu vertreten. Dieser Zweck soll vornehm- lich dadurch erreicht werden, dass

- a) Einfluss auf die Gesetzgebung und auf Verwal- tungsakte genommen werden soll,
- b) eine Organisationseinheit für die gesetzlich, solida- risch Zwangsversicherten bereitgestellt wird, um deren Interessen in einer Gesellschaft voller In- teressenvertreter wahrnehmen zu können,
- c) der gesetzlich legitimierte Missbrauch der solida- risch Zwangsversicherten verhindert werden soll,
- d) eine Bürgerversicherung mit dem Ziel der Abschaf- fung des bisherigen Systems eingeführt werden soll,
- e) somit das demokratische Staatswesen durch Ak- zeptanz seitens der Bürger gefördert und erhalten wird,
- f) die Bürger aufgeklärt werden über Belastungen und Auswirkungen der solidarischen Sozialsysteme ge- genüber unsolidarischen Sozialsystemen,
- g) die gesetzlich erzwungenen versicherungsfremden Leistungen zurückgeführt oder zukünftige Entlas- tungen der Betroffenen in gleicher Größenordnung eingeführt werden,
- h) der Parteien- und Beamtenstaat grundsätzlich zum Nutzen und Wohle der Bürger reformiert wird und
- i) die Gleichberechtigung von Männern und Frauen gefördert wird.

Der Petent gab keine Körperschaftsteuererklärung ab. Das Finanzamt erließ am 4. Februar 2008 einen Kör- perschaftsteuervorauszahlungsbescheid, in welchem es die Körperschaftsteuer auf 0 € festsetzte. Hierge- gen erhob der Petent mit Schreiben vom 18. Februar 2008 Einspruch.

Der Einspruch wurde mit Einspruchsentscheidung vom 23. Juni 2008 als sachlich unbegründet zurück- gewiesen. Mit Schriftsatz vom 14. Juli 2008 stellte

der Petent einen Antrag auf Gewährung von der Prozesskostenhilfe und fügte dem Antrag zugleich eine Klage bei, die allerdings unter der Bedingung der Gewährung von Prozesskostenhilfe erhoben wurde. Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe wurde mit Beschluss des Finanzgerichts vom 15. Januar 2009 als unbegründet abgewiesen. Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde nicht gegeben. In seinem Beschluss wies das Finanzgericht darauf hin, dass die Frage, ob eine Steuerbefreiung wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke vorliegt, nicht im Verfahren über die Vorauszahlungen für Körperschaftsteuer, sondern ausschließlich für jeden Veranlagungszeitraum im Veranlagungsverfahren durch Steuer-(Freistellungs-)bescheid entschieden wird.

Eine Körperschaft kann nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit werden, wenn sie nach der Satzung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient (§§ 51 bis 68 Abgabenordnung – AO).

Nach § 52 Abs. 1 AO verfolgt eine Körperschaft gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Gemäß § 52 Abs. 2 AO sind unter den Voraussetzungen des Abs. 1 dieser Vorschrift als Förderung der Allgemeinheit insbesondere die dort genannten Tätigkeiten anzusehen. Danach kommen für den vorliegenden Fall allenfalls die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 24 AO) und die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (§ 52 Abs. 2 Nr. 18 AO) als gemeinnützige Zwecke in Betracht.

Im Rahmen der Förderung des demokratischen Staatswesens ist nur die allgemeine Förderung dieses Zweckes begünstigt. Ausdrücklich ausgeschlossen sind dagegen „Bestrebungen, die nur die Förderung bestimmter Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind“ (§ 52 Abs. 2 Nr. 24 AO). Eine „allgemeine“ Förderung liegt nach Ansicht des Bundesfinanzhofs nur vor, wenn sich „eine Körperschaft umfassend mit den demokratischen Grundprinzipien befasst und diese objektiv und neutral würdigt“ (BFH-Urteil vom 23. September 1999, BStBl. II 2000, S. 200). Politische Zwecke (Beeinflussung der politischen Meinungsbildung, Förderung politischer Parteien und Ähnliches) zählen grundsätzlich nicht zu den gemeinnützigen Zwecken.

Umgekehrt schließt eine nicht ins Gewicht fallende Beeinflussung der politischen Meinungsbildung eine anderweitig gegebene Gemeinnützigkeit nicht aus (vgl. BFH-Urteil vom 29. August 1984 BStBl. II, S. 844). Danach ist eine politische Tätigkeit dann unschädlich für die Gemeinnützigkeit, wenn diese Tätigkeit nach den Verhältnissen im Einzelfall zwangsläufig mit einer politischen Zielsetzung verbunden ist und die unmittelbare Einwirkung auf die politischen Parteien und die staatliche Willensbildung gegenüber der Förderung des gemeinnützigen Zwecks weit in den Hintergrund tritt.

Deshalb fördert eine Körperschaft auch dann ausschließlich ihren steuerbegünstigten Zweck, wenn sie gelegentlich zu tagespolitischen Themen im Rahmen ihres Satzungszwecks Stellung nimmt. Entscheidend ist, dass die Tagespolitik nicht Mittelpunkt der Tätigkeit der Körperschaft wird, sondern der Vermittlung der steuerbegünstigten Ziele der Körperschaft dient (vgl. BFH-Urteil vom 23. November 1988 BStBl. 1989 II, S. 391).

Dagegen ist die Gemeinnützigkeit zu versagen, wenn ein politischer Zweck als alleiniger oder überwiegender Zweck in der Satzung einer Körperschaft festgelegt ist oder die Körperschaft tatsächlich ausschließlich oder überwiegend einen politischen Zweck verfolgt. Auch Bestrebungen, welche nur der Förderung bestimmter Einzelinteressen dienen, unabhängig von der Größe der Interessengruppe, führen zur Versagung der Gemeinnützigkeit im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 24 AO.

Da hier der Petent die Interessen der gesetzlich Versicherten vertritt und laut Satzung klare politische Ziele verfolgt werden, fördert der Petent nicht das demokratische Staatswesen im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 24 AO.

Im Rahmen der Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung und das Hinwirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile begünstigt.

Der Petent erfüllt zwar hinsichtlich dieses in der Satzung aufgenommenen Punktes der Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen dem Grunde nach die Voraussetzung des § 52 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 18 AO. Es ist aber hervorzuheben, dass die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern nicht selbst unmittelbar Vereinszweck ist, sondern nach § 2 Abs. 3 der Satzung lediglich eine von mehreren Möglichkeiten darstellt, den Vereinszweck zu verwirklichen. Nimmt man zugunsten des Vereins an, dass hier ein Vereinszweck vorläge, bleibt festzustellen, dass Ausführungen dazu fehlen, wie dieser Zweck unmittelbar erfüllt und erreicht werden soll. Hinzu kommt, dass laut Satzung der Hauptzweck des Petenten im Bereich der politischen Einflussnahme auf sozial-, renten- und allgemeinpolitische Themenbereiche liegt.

Der Petent verfolgt damit nicht ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 AO. Er erfüllt deshalb nicht die Voraussetzungen der angestrebten Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG i. V. m. §§ 51 ff. AO.

Die politische Betätigung ist nur im Rahmen der Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 7 KStG steuerbefreit. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen einer politischen Partei im Sinne des § 2 Parteiengesetzes oder einer kommunalen Wählervereinigung. Eine politische Partei als Vereinigung von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag mitwirken will, ist vorliegend jedoch nicht gegeben.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Razavi

14. Petition 14/3772 betr. Wechselschichtzulage bei Teilzeitbeschäftigung als Polizeibeamtin

Die Petentin steht als Polizeibeamtin im Dienst des Landes Baden-Württemberg. Sie verrichtet ihren Streifendienst während des Erziehungsurlaubs im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung. Die Wochenarbeitszeit der Petentin beträgt 25 von 41 Wochenarbeitsstunden. Diese werden im Rahmen von Frühdiensten (6 bis 13 Uhr) und Nachtdiensten (20 bis 6 Uhr) abgeleistet. Gelegentlich, wobei dies generell nicht vorgesehen ist, arbeitet die Petentin auch im Spätdienst (13 bis 20 Uhr).

Zur Abgeltung der mit dem Schichtdienst verbundenen Erschwernisse und Belastungen erhält sie eine Schichtzulage nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b) der Erschwerniszulagenverordnung (EZuLV) i. H. v. 14,03 Euro/Monat. Mit der Petition begehrt sie die Gewährung der höheren Wechselschichtzulage nach § 20 Abs. 1 EZuLV. Sie verweist in diesem Zusammenhang auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. März 2009 und bittet um Prüfung, ob ihrem Anliegen entsprochen werden kann.

Nach § 20 Abs. 1 EZuLV erhalten Beamte eine Wechselschichtzulage, wenn sie ständig nach einem Schichtplan (Dienstplan) eingesetzt sind, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten (wechselnde Arbeitschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird) vorsieht, und sie dabei in fünf Wochen durchschnittlich mindestens 40 Dienststunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht leisten. Das Vorliegen eines Wechselschichtdienstes setzt hiernach voraus, dass die Beamten innerhalb des allgemein geltenden Schichtplans „rund um die Uhr“ im Rahmen der verschiedenen Schichten (Früh-, Spät-, Nachtschicht) Dienst leisten. Nach entsprechenden Durchführungshinweisen des Finanzministeriums ist das Kriterium eines „regelmäßigen Wechsels“ außerdem nur dann erfüllt, wenn die durchschnittliche Heranziehung zu allen Schichtarten mindestens im Umfang des geforderten Nachdienstes erfolgt.

Die Petentin leistet nach ihren eigenen Angaben generell keinen Spätdienst. Sie erfüllt damit nicht die Voraussetzungen für die Gewährung einer Wechselschichtzulage nach § 20 Abs. 1 EZuLV. Das von der Petentin angeführte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts führt zu keiner anderen Beurteilung der Rechtslage.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil bestätigt, dass nach § 6 Abs. 1 BBesG bei einer Teilzeitbeschäftigung auch die Wechselschichtzulage im

gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit zu kürzen ist. Außerdem wurde festgestellt, dass es zur Vermeidung einer Benachteiligung von Teilzeitbeschäftigten gemeinschaftsrechtlich geboten ist, bei Teilzeitbeschäftigten das für Vollzeitbeschäftigte bestehende Erfordernis von 40 Stunden in Nachtschicht proportional zu ihrem Beschäftigungsumfang zu reduzieren. Wenn § 20 EZuLV für Teilzeitbeschäftigte im Wechselschichtdienst eine höhere Stundenzahl festsetzen sollte, wäre diese Regelung wegen des Anwendungsvorrangs des Gemeinschaftsrechts insoweit nicht anwendbar. Da die Petentin keinen Wechselschichtdienst leistet, ist dieses Urteil für sie nicht einschlägig.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unterscheidet sich Teilzeitarbeit von der Vollzeitarbeit „nur in quantitativer, nicht in qualitativer Hinsicht“. Eine geringere Arbeitszeit darf daher grundsätzlich nur quantitativ, nicht qualitativ anders abgegolten werden als Vollzeitarbeit. Da die Petentin als Vollzeitbeschäftigte mit gleichem Schichtplan mangels regelmäßiger Ableistung eines Spätdienstes ebenfalls keine Wechselschichtzulage beanspruchen könnte, liegt eine Benachteiligung durch die Teilzeitbeschäftigung nicht vor. Eine Gleichbehandlung der Petentin mit anderen Teilzeitbeschäftigten, die Wechselschichtdienst leisten und bei denen es ausreicht, dass sie die 40 Nachtdienststunden anteilig erfüllen, scheidet aufgrund unterschiedlicher Verhältnisse aus.

Beamte, die keinen Wechselschichtdienst leisten, jedoch die Voraussetzungen eines Schichtdienstes erfüllen (Dienst nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht), erhalten nach § 20 Abs. 2 EZuLV eine Schichtzulage von geringerer Höhe. Da die Petentin als Teilzeitbeschäftigte diesem Personenkreis angehört, ist die anteilige Zahlung der Schichtzulage rechtlich nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Razavi

15. Petition 14/3326 betr. Schulwesen, Internatsgebühren

Gegenstand der Petition:

Der Petent wendet sich dagegen, dass der Schulverband L. sein Recht auf den Bezug von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz durch die Gebührenordnung des Verbands für den Monat Juli 2007 ausgeschlossen habe; damit habe der Schulverband gegen den Gleichheitssatz, gegen ein Prinzip der Einheitlichkeit der Verwaltung und gegen den Vorrang des Bundesrechts vor Landes- bzw. kommunalem Recht verstoßen.

Sachverhalt:

Die Tochter des Petenten besuchte im Schuljahr 2006/2007 das L. Gymnasium in der Stadt SG. und lebte in dieser Zeit im zugehörigen Internat. Nach § 1 der Gebührenordnung des Schulverbands, einem Zweckverband, in der am 6. August 2005 in Kraft getretenen Fassung wird vom Schulverband für die Internatsunterbringung, Unterkunft und Verpflegung, für Personalaufwendungen für nicht lehrendes Personal im Internatsbereich, für sächliche Mittel in diesem Bereich sowie für Kulturaufwendungen im Zusammenhang mit der Internatsunterbringung eine Jahresgebühr erhoben. Für das Schuljahr 2006/2007 betrug diese Jahresgebühr 5.280,- €. Ergänzend wird in dieser Gebührenordnung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Schuljahr vom 1. August bis einschließlich 31. Juli des folgenden Jahres dauert. Weiterhin enthält § 4 Abs. 1 den Hinweis, dass alle Ferienzeiten und sonstigen Fehlzeiten bei der Bemessung der Gebührenhöhe berücksichtigt sind. In § 4 Abs. 4 der Gebührenordnung ist ausgeführt, dass die Gebühr nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids in monatlichen Raten zu 440,- € jeweils zum Monatsersten zur Zahlung fällig wird.

Der Festsetzung der Jahresgebühr auf 5.280,- € liegt eine Gebührenkalkulation zugrunde, in welcher die oben genannten Kosten der Internatsunterbringung, die innerhalb eines gesamten Schuljahres anfallen, einfließen. Die erhobene Jahresgebühr deckt die in einem Schuljahr anfallenden Kosten hierbei nicht, so dass dem Schulverband für jeden Schüler ein Abmangel verbleibt. Es ist also nicht so, dass durch die Erhebung einer Gebührenrate für die teilweise schulfreien bzw. schulfreien Monate Juli und August durch den Schulverband Einnahmen erzielt werden, denen keine Ausgaben gegenüberstehen. Auch diese Raten dienen dazu, die tatsächlich anfallenden, eben auf das gesamte Jahr umgelegten Kosten zu decken.

Auf der Grundlage der Gebührenordnung erließ der Schulverband am 31. Juli 2006 für das Schuljahr 2006/2007 gegenüber dem Petenten einen Gebührenbescheid.

In diesem Bescheid wurde die Jahresgebühr für das Schuljahr satzungsgemäß auf 5.280,- € festgesetzt. In der Begründung des Bescheids wird unter anderem ausgeführt, dass „die Zahlungspflicht am 1. August des jeweiligen Schuljahres beginnt und mit dem 31. Juli des folgenden Jahres“, nämlich dem Ende des Schuljahres, endet. Der Bescheid wurde vom Petenten innerhalb der Widerspruchsfrist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht angegriffen und ist daher bestandskräftig.

Über die Gebührenfestsetzung per Bescheid hinaus hat der Petent eine gleichfalls vom 31. Juli 2006 datierende, schriftliche Kostenübernahmeerklärung abgegeben, in der ebenso auf den Charakter der Gebühr als Jahresgebühr hingewiesen wird, die pauschal für das gesamte Schuljahr vom 1. August bis zum 31. Juli des Folgejahres erhoben wird und in monatlichen Raten zu zahlen ist.

Zur Deckung der Internatsgebühren hat der Petent beim Landratsamt S.-B.-Kreis Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) beantragt. Diese wurden ihm mit Bescheid vom 29. November 2006 für die 12. Klasse seiner Tochter – jedoch beschränkt auf den Zeitraum August 2006 bis Juni 2007 – gewährt.

Das Landratsamt S.-B.-Kreis hat nun – wie in seinem Bescheid festgesetzt – die Zahlung von Ausbildungsförderung für den Monat Juli 2007 verweigert. Begründet wurde dies mit den Regelungen des § 15 Abs. 2 i. V. m. § 15 b Abs. 3 Satz 2 BAföG, wonach Ausbildungsförderung nur für die Dauer der Ausbildung geleistet wird und diese mit Erteilung des Abschlusszeugnisses (Datum des Zeugnisses) endet. Da der Tochter des Petenten ihr Abiturzeugnis am 30. Juni 2007 überreicht wurde, war nach der Entscheidung des Landratsamtes für den Monat Juli 2007 keine Ausbildungsförderung mehr zu gewähren.

So entstand die Situation, dass der Petent die monatliche Rate für den Juli 2007 in Höhe von 440,00 Euro zwar an den Schulverband zahlen musste, dass er hierfür vom Landratsamt S.-B.-Kreis jedoch keine Förderung mehr erhielt. Dies führte zunächst dazu, dass der Petent am 1. Juni 2007 einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stellte, um so die Gebührenerhebung durch den Schulverband für den Monat Juli 2007 angreifen zu können. In mehreren Telefonaten mit dem Petenten im Juni und Juli 2007 wurden gemeinsam Möglichkeiten ausgelotet, um die dem Petenten durch die verweigerter Förderung im Juli 2007 entstehende Deckungslücke zu verhindern, ohne letztlich zu einem Erfolg zu kommen. Die vom Petenten angeregte, rückwirkende Änderung der Gebührenordnung, die Jahresgebühr auf 11 Monatsraten von August 2006 bis Juni 2007 zu verteilen, begegnete nicht nur rechtlichen Bedenken hinsichtlich der Rückwirkungsproblematik, sondern hierfür wäre eine Satzungsänderung mit dem dafür notwendigen Verfahren einschließlich eines Beschlusses der Schulverbandsversammlung erforderlich gewesen. Ein solcher Beschluss dieses Gremiums wäre aber nicht erreichbar gewesen.

Schließlich hätte sich an der Deckungslücke aber auch bei Umverteilung der Raten für die Jahresgebühr auf die elf Monate von August 2006 bis Juni 2007 nichts geändert, da eine entsprechende Anfrage beim Landratsamt S.-B.-Kreis unter Verweis auf die eingetretene Bestandskraft des dortigen Förderbescheids vom 29. November 2006 abschlägig beantwortet wurde. Die höheren monatlichen Internatsgebühren, die durch die Umverteilung auf einen Abrechnungszeitraum von 11 Monaten rückwirkend entstanden wären, nachträglich der Förderung zugrunde zu legen, hätte gegen geltendes Recht verstoßend. Entsprechend dem der Ermächtigungsgrundlage des § 14 a BAföG entspringenden § 7 Abs. 1 Härteverordnung (HärteV) sind im Rahmen einer Internatsunterbringung die Kosten der Unterbringung die tatsächlich im Bewilligungszeitraum (BWZ) zu entrichtenden Kosten ohne Schulgeld. Nachdem der BWZ der Tochter des Petenten im Juni 2007 geendet hat, die Zahlung für den Monat Juli

2007 jedoch tatsächlich erst am 1. Juli 2007 fällig war, waren die Kosten nicht im BWZ zu entrichten. Eine rückwirkende Änderung des Abrechnungszeitraums hätte keinen Einfluss auf die Sachlage, weshalb diese dann auch keine förderungsrechtliche Berücksichtigung zur Folge hätte.

Da somit seitens des Schulverbandes keine Möglichkeit bestand, eine vollständige Förderung der Jahresgebühr für die Internatsunterbringung der Tochter des Petenten durch das zuständige BAföG-Amt zu erreichen, wurde der Wiedereinsetzungsantrag des Petenten abgelehnt, da die Voraussetzung für eine solche Wiedereinsetzung gemäß § 32 LVwVfG nicht erfüllt waren. Für einen Erfolg des Antrags fehlte es nicht nur daran, dass der Petent nicht gehindert war, gegen den Gebührenbescheid des Schulverbandes, aber auch gegen den Förderbescheid des Landratsamts S.-B.-Kreis fristgerecht Widerspruch zu erheben. Denn der Petent war schon während der gesamten Widerspruchsfrist über die zeitliche Reichweite der aus dem Gebührenbescheid erwachsenden Zahlungsverpflichtungen informiert. Sollte er sich hinsichtlich dieser Reichweite oder auch zu der Frage der Förderfähigkeit des gesamten Gebührenzeitraums nach dem BAföG in einem Rechtsirrtum befunden haben, so hätte er diesen Irrtum durch geeignete Aufklärung, sei es durch die Befragung von Behörden – etwa der BAföG-Stelle des Landratsamtes S.-B.-Kreis –, Rechtsanwälten oder anderen zuverlässigen Quellen, vermeiden können.

Rechtliche Würdigung:

Das Schuljahr beginnt nach § 26 Satz 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres. Diese gesetzliche Vorgabe hat der Schulverband in seine Gebührenordnung aufgenommen und seiner Gebührenkalkulation zugrunde gelegt. Demnach sah die Gebührenordnung in § 2 ausdrücklich eine Jahresgebühr von 5.280,- € vor. In § 4 Abs. 1 der Gebührenordnung wurde nochmals klargestellt, dass die Jahresgebühren „für das ganze Schuljahr (vom 1. August bis einschließlich 31. Juli des folgenden Jahres) zu entrichten“ sind. Die so vorgenommene Orientierung des Gebührenzeitraums am Schulgesetz und an der Dauer des Schuljahres ist rechtlich nicht zu beanstanden.

In die Gebührenkalkulation wurden die gesamten Kosten für die Internatsunterbringung und -betreuung eingerechnet, die in dem Zeitraum anfallen, in dem sich die Schüler tatsächlich im Internat aufhalten; die Ferienzeiten sind hierbei berücksichtigt. Dieser so ermittelte tatsächliche Kostenaufwand wurde dann für die Gebührenerhebung auf zwölf Monate aufgeteilt. Mit der Rate im Juli 2007 wurde also lediglich letzte Teilzahlung der Jahresgebühr erhoben.

Grundlage für die Gebührenordnung bilden die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, der Gemeindeordnung sowie des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg; nicht jedoch das BAföG. Ziel und Zweck der Gebührenordnung ist die Erhebung eines Entgelts für die Benutzung des

Internats, nicht jedoch die Sicherstellung einer möglichst hohen Ausbildungsförderung. Wenn die Fälligkeit der zwölf Teilzahlungen der Jahresgebühr nicht mit dem Förderzeitraum nach BAföG übereinstimmt, hat dies keine Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der Gebührenfestlegung oder der Leistungen nach dem BAföG. Beide rechtlichen Materien stehen zwar, wie der Fall des Petenten zeigt, in einer gewissen Beziehung zueinander. Die Gesetzgebungskompetenzen des Bundes für den Bereich der Ausbildungsförderung einerseits und des Landes für das kommunale Abgabenrecht andererseits bestehen jedoch grundsätzlich unabhängig voneinander. Der vom Petenten erwähnte Grundsatz, wonach Bundesrecht Landesrecht – und demzufolge auch auf dessen Grundlage erlassenen kommunalem Recht – vorgeht, greift nur dann, wenn dieselbe Materie von unterschiedlichen Körperschaften normiert wird. Dies ist im Hinblick auf die Ausbildungsförderung durch den Bund einerseits und auf das kommunale Abgabenrecht und das Land sowie den Schulverband andererseits jedoch nicht der Fall. Die Erhebung einer Jahresgebühr, die auch den im Einzelfall nach den Regelungen des BAföG nicht förderfähigen Monat Juli mit umfasst, ist daher nicht zu beanstanden.

Wie bereits im Sachverhalt erwähnt, hätte selbst eine rückwirkende Änderung der Gebührenverteilung für das Schuljahr 2006/2007 sich nicht zugunsten des Petenten ausgewirkt, da das Landratsamt S.-B.-Kreis unter Hinweis auf seinen bestandskräftigen Förderbescheid eine nachträgliche Anpassung der BAföG-Förderung rechtmäßig abgelehnt hatte.

Inzwischen hat der Schulverband die Gebührenordnung am 24. November 2008 geändert. Der schulfreie Monat August wurde aus der Ratenzahlung herausgenommen. Jetzt ist die Gebühr von September bis Juli in 11 Raten zu zahlen. Gleichzeitig enthält die Gebührenordnung nunmehr den Hinweis, dass auch bei Abiturjahrgängen eine Gebührenrate für den Monat Juli erhoben wird. Den Tag der Aushändigung des Zeugnisses legt im Übrigen allein die Schulleitung fest, ohne dass der Schulverband hierauf Einfluss hätte.

Die Festsetzung der Erhebung von Gebühren ist eine Selbstverwaltungstätigkeit des Zweckverbandes. Die Aufsicht ist auf die Überprüfung der Gesetzmäßigkeit beschränkt (§ 118 Abs. 1 der Gemeindeordnung). Es besteht daher keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen. Der erlassene BAföG-Bescheid entspricht der geltenden Rechtslage und ist in dieser Form auch bestandskräftig geworden.

Beschlussempfehlung:

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Schwehr

16. Petition 14/3631 betr. Anerkennung des mittleren Bildungsabschlusses

Der Petent begehrt die Zuerkennung des mittleren Schulabschlusses.

Der in Sachsen wohnende Petent hatte im April 2007 um die Zuerkennung des mittleren Bildungsabschlusses nach Abschluss der Berufsausbildung bei der hierfür zuständigen Sächsischen Bildungsagentur nachgesucht. Unter Verweis darauf, dass nach der sächsischen „Schulordnung Berufsschule“ eine solche Anerkennung nur dann erfolgen kann, wenn der berufliche Abschluss in Sachsen erlangt wurde, hat ihn die Bildungsagentur an eine private Bildungseinrichtung in H. (Baden-Württemberg) verwiesen, wo er im Rahmen einer Maßnahme zur beruflichen Eingliederung Behinderter von Oktober 1998 bis Juli 2000 zum Bürokaufmann ausgebildet worden war; die Berufsabschlussprüfung hatte er bei der IHK erfolgreich abgelegt. Das Berufsförderungswerk verwies ihn anschließend zuständigkeitshalber an das Regierungspräsidium K. Dieses prüfte sein Anliegen unter Zugrundelegung der vom Kultusministerium Baden-Württemberg erlassenen Verwaltungsvorschrift „Erwerb eines dem Hauptschulabschluss oder dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstandes an beruflichen Schulen“ (vom 7. Dezember 2001) und teilte ihm im Oktober 2007 schließlich mit, dass die beantragte Zuerkennung nicht erfolgen könne, weil bestimmte Voraussetzungen hierfür nicht erfüllt seien.

Im September 2008 wandte sich der Petent an den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtages, um auf diesem Wege doch noch eine entsprechende Zuerkennung von der zuständigen sächsischen Dienststelle zu erhalten. Unter Verweis auf die einschlägigen Regelungen der sächsischen „Schulordnung Berufsschule“, wonach eine entsprechende Zuerkennung ausschließlich im Zusammenhang mit einem in Sachsen erworbenen Berufsabschluss möglich ist, stellte der Petitionsausschuss jedoch im Mai 2009 fest, dass der Petition nicht abgeholfen werden könne, sie mit Blick auf die in Baden-Württemberg durchgeführte berufliche Ausbildung aber dem dortigen Petitionsausschuss des Landtags zur weiteren Behandlung zugeleitet werden solle.

Nach den Festlegungen der vorgenannten Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums kann – basierend auf einer Vereinbarung der Kultusministerkonferenz aus dem Jahr 1995 – ein dem Realschulabschluss gleichwertiger Bildungsstand nach Abschluss der Berufsausbildung zuerkannt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen: Die Berufsschule muss erfolgreich besucht und im Abschlusszeugnis in den maßgebenden Fächern ein Durchschnitt von mindestens 3,0 erreicht worden sein, außerdem ist der erfolgreiche Abschluss einer Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren nachzuweisen, und es sind Fremdsprachenkenntnisse insoweit nachzuweisen, als ein mindestens fünfjähriger Fremdsprachenunterricht in aufeinander folgenden

Klassenstufen besucht und mindestens mit der Note „ausreichend“ abgeschlossen wurde. Letzteres kann auch durch mindestens die Note „ausreichend“ in einer Abschlussprüfung nachgewiesen werden, die nach ihren Anforderungen einen fünfjährigen Unterricht voraussetzt (z.B. Schulfremdenprüfung der Hauptschule, Zusatzprüfung im Berufsvorbereitungsjahr, Abschluss des Zusatzunterrichts an der Berufsschule).

Über diese auf KMK-Ebene vereinbarten Anerkennungsvoraussetzungen hinaus beinhaltet die Verwaltungsvorschrift eine spezifisch baden-württembergische Regelung, wonach dann eine entsprechende Zuerkennung erfolgen kann, wenn die vorgenannten (KMK-)Voraussetzungen nicht erfüllt sind, jedoch eine Durchschnittsnote (bei gleichgewichtiger Wertung aller Zeugnis-Durchschnittsnoten) von mindestens 2,5 aus dem Hauptschulabschlusszeugnis (mit qualifizierter Fremdsprachennote), dem Berufsschulabschlusszeugnis und dem Zeugnis der zuständigen Stelle für die Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens drei Jahren erreicht worden ist.

Der Petent konnte gegenüber dem Regierungspräsidium seinerzeit nicht belegen, dass er an einem Fremdsprachenunterricht in der vorausgesetzten Weise teilgenommen hat. So hat er weder einen fünfjährigen Fremdsprachenunterricht in aufeinander folgenden Klassenstufen mit einer Prüfung abgeschlossen, noch konnte er nachweisen, dass er an einer Abschlussprüfung in einer Fremdsprache, die nach ihren Anforderungen einen fünfjährigen Unterricht voraussetzt, erfolgreich teilgenommen hat. Bezüglich beider Anerkennungswege (KMK-Vereinbarung, landesspezifische Regelung) scheiterte die Zuerkennung also am unzureichenden Nachweis der erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse.

Hinzu kommt, dass der Petent zwar eine Ausbildung zum Bürokaufmann, also einen Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von 36 Monaten absolviert hat, die tatsächliche Ausbildungsdauer laut Bescheinigung der ausbildenden privaten Berufsbildungseinrichtung aber lediglich 22 Monate betrug (vom 1. Oktober 1998 bis zum 28. Juli 2000). Diese gegenüber der Regelausbildungszeit erheblich reduzierte Dauer der tatsächlichen Ausbildung indiziert, dass die Inhalte der Ausbildung stark auf die rein berufsbezogenen Teile konzentriert waren und dies in nicht unbeträchtlichem Maße zu Lasten der allgemein bildenden Lehrinhalte gegangen ist. Gerade die in einem angemessenen Umfang erfolgende Vermittlung von allgemein bildenden Lehrinhalten – wie dies im Unterricht der öffentlichen Berufsschulen der Fall ist – stellt jedoch eine unverzichtbare Voraussetzung für die auf diesem Weg erreichbare Zuerkennung eines mittleren Bildungsstandes dar. Da aufgrund dessen das vom Petenten vorgelegte Abschlusszeugnis des Berufsförderungswerkes aber nicht als valides Abschlusszeugnis der Berufsschule im Sinne beider Anerkennungswege der o.g. Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums einbezogen werden konnte, war auch aus diesem Grund eine Zuerkennung des mittleren Bildungsstandes nicht möglich gewesen.

Bei diesen Gegebenheiten wird keine Möglichkeit gesehen, von der erfolgten Ablehnung der vom Petenten begehrten Zuerkennung eines mittleren Bildungsstandes abzurücken.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Schwehr

17. Petition 14/3699 betr. gesetzliche Regelung für die Weiterbildung des Pflegepersonals

Der Petent begehrt mit seiner an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags gerichteten Petition vom 12. Juli 2008 eine Erweiterung des Krankenpflegegesetzes und des Altenpflegegesetzes um eine Verpflichtung der Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie der Altenpflegerinnen und Altenpfleger zu Fortbildungen mit einer Mindeststundenzahl von 20 Stunden.

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags hat die Petition an die Petitionsausschüsse der Landtage zugeleitet, weil der Bund eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz nur für den Erstzugang zum Heilberuf, nicht aber für die Fort- und Weiterbildung oder die Berufsausübung hat.

Eine verpflichtende Regelung zur Weiterbildung enthält das Heilberufe-Kammergesetz im 6. Abschnitt für die Ärzte (§§ 39 bis 41 a), für die Psychotherapeuten (§§ 41 b bis 41 d), die Zahnärzte (§§ 42 bis 44), die Tierärzte (§§ 45 bis 47) sowie für die Apotheker (§§ 48 bis 50). Es handelt sich dabei ausschließlich um Berufe, die weitgehend als sog. Freie Berufe ausgeübt werden. Der Schutz der Bevölkerung vor Gesundheitsgefahren erfordert es in besonderem Maße, dass diesem Personenkreis eine nachprüfbare und mit Sanktionen belegte Weiterbildungspflicht auferlegt wird.

Der in der Petition angesprochene Personenkreis befindet sich dagegen, von wenigen Ausnahmen abgesehen, in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zu Einrichtungen und Diensten der Pflege und des Gesundheitswesens. Es ist keine Frage, dass auch Pflegekräfte und andere Angehörige der Gesundheitsfachberufe für eine angemessene und für die Bevölkerung gefahrenfreie Ausübung ihrer Berufstätigkeiten einer regelmäßigen Fort- und Weiterbildung bedürfen. Bei abhängig Beschäftigten ist es aber im Gegensatz zu den sog. Freien Berufen Aufgabe des Arbeitgebers, für eine angemessene Fort- und Weiterbildung seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu sorgen. Kommt er dieser Aufgabe nicht nach, haftet er für gesundheitliche Schäden und deren Folgen, die durch nicht (mehr) sachgerechte Behandlungen entstehen. Zwar haben sich inzwischen vereinzelt auch Pflege-

kräfte freiberuflich niedergelassen. Ihre bisher geringe Zahl rechtfertigt es aber nicht, einem ganzen Berufsstand persönliche Fort- und Weiterbildungsverpflichtungen aufzuerlegen.

Die in anderen Bundesländern erlassenen Regelungen, die Verpflichtungen zur Fort- und Weiterbildung von Pflegefachkräften enthalten, sind – soweit bekannt – rein deklaratorischer Natur und nicht sanktionsbewehrt. Darin wird keine Verbesserung der derzeitigen Situation gesehen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Schwehr

18. Petition 14/3782 betr. Grundgesetzverletzung

Der Petent wendet sich dagegen, dass elektronisch abgegebene Erklärungen in der Reihenfolge der Bearbeitung vorgezogen werden. Er sieht darin eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes des Grundgesetzes.

Sachverhalt:

Steuererklärungen können in Papierform oder elektronisch (Verfahren ELSTER) abgegeben werden. Zur Förderung der Teilnahme am Verfahren ELSTER hat das Finanzministerium die Finanzämter des Landes angewiesen, elektronisch abgegebene Erklärungen in der Reihenfolge der Bearbeitung vorzuziehen. Weitergehende Regelungen hierzu (z. B. zur konkreten Dauer der Bearbeitung) hat das Finanzministerium nicht erlassen.

Die anderen Bundesländer sind in gleicher Weise vorgefahren.

Der Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes ist dann verletzt, wenn Gleiches ohne sachlichen Grund ungleich oder Ungleiches ohne sachlichen Grund gleich behandelt wird. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Eine ungerechtfertigte „Benachteiligung“ aller anderen Steuerzahler ist nicht damit verbunden, dass elektronisch abgegebene Erklärungen in der Reihenfolge der Bearbeitung vorgezogen werden.

Sogar wenn man darin, dass die Bearbeitung der elektronischen Steuererklärungen vorgezogen wird, während alle anderen Steuererklärungen in der gewohnten Reihenfolge und mit der gewohnten Bearbeitungsdauer abgearbeitet werden, eine „relative Benachteiligung“ der anderen Steuerbürger sehen wollte, wäre eine solche „Ungleichbehandlung“ sachlich gerechtfertigt. Bei einer elektronisch übermittelten Steuererklärung wird dem Finanzamt die Bearbeitung erleichtert, da die Erfassung der Daten nicht mehr erforderlich ist. Zudem erfolgt bei Steuererklärungen, die mit ELSTER übermittelt werden, bereits bei der Dateneingabe durch den Steuerbürger eine Überprüfung der

Daten auf Plausibilität, sodass Rückfragen des Finanzamts entfallen können. Dies führt dazu, dass die Bearbeitung der Steuererklärungen insgesamt beschleunigt wird, sodass im Ergebnis niemand einen „Nachteil“ erfahren wird. Lediglich der „Vorteil“, der für die Verwaltung mit elektronisch abgegebenen Erklärungen verbunden ist, wird nicht auf alle Steuerpflichtigen verteilt, sondern kommt – in typisierender Weise – nur den Steuerpflichtigen zugute, die ihn verursacht haben.

Darüber hinaus arbeitet die Steuerverwaltung derzeit auch an einer grundlegenden Modernisierung des Besteuerungsverfahrens. Kernstück ist dabei die automatisierte Vorprüfung aller Steuererklärungen. Steuerlich unproblematische Erklärungen können dann weitgehend ohne personellen Eingriff verarbeitet werden. Dass dabei dann elektronisch übermittelte Steuererklärungen zeitlich früher abschließend bearbeitet werden, liegt in der Natur der Sache, da bei allen anderen Erklärungen zunächst die Daten über eine personelle Eingabe oder am Scanner verfügbar gemacht und vor der Weiterverarbeitung häufig noch personell aufbereitet werden müssen. Da die Steuergesetze von Jahr zu Jahr schwieriger und komplexer werden, die Fallzahlen steigen und gleichzeitig das Personal verringert werden musste, bleibt als Ausweg nur ein solcher verstärkter EDV-Einsatz. Die elektronische Steuererklärung spielt hierbei eine ganz zentrale Rolle, da die Daten dann bereits in elektronisch optimal aufbereiteter Form vorliegen.

Beschlussempfehlung:

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Schwehr

19. Petition 14/3497 betr. Strafvollzug, Sicherungsmaßnahmen u. a.

Zur Person des Petenten wird auf die Petition 14/3094 (Landtagsdrucksache 14/4103, lfd. Nr. 33) verwiesen.

Der Petent wendet sich gegen die Weigerung, ihm das Fernsehgerät eines entlassenen Gefangenen auszuhändigen (1.), gegen die angeordneten Sicherungsmaßnahmen (2.), gegen die ärztliche Versorgung in der Justizvollzugsanstalt M. (3.), gegen die ungenügende Beheizung seines Hafttraums in den Wintermonaten (4.) und gegen einen aus disziplinarischen Gründen verhängten Arrest (5.).

Zu 1.:

Der Gefangene K. wurde am 30. September 2008 entlassen. Zuvor versteckte er sein Fernsehgerät im Haftraum eines Mitgefangenen. Am gleichen Tag legte der Petent eine „Schenkungsurkunde“ vor, wonach er diesen Fernseher vom entlassenen Gefangenen K. erhalten soll.

Geschäfte unter Gefangenen sind nur in Ausnahmefällen gestattet, soweit sichergestellt ist, dass es sich dabei nicht um subkulturelle Vorgänge handelt oder nicht das Entstehen von Abhängigkeiten zu befürchten ist. Die unentgeltliche Überlassung von Gegenständen an Mitgefangene ist danach grundsätzlich unzulässig. Ein Erwerb kann jedoch gegen ein angemessenes Entgelt an den bisherigen Besitzer des Gegenstandes erlaubt werden. Ein solcher Weiterverkauf unter Gefangenen wird eingehend geprüft und bedarf der vorherigen Zustimmung des zuständigen Vollzugsleiters.

Ein Antrag auf Überlassung des Gerätes lag zum Zeitpunkt der Entlassung des Gefangenen K. nicht vor. Die Bezahlung eines Entgeltes in Höhe des Restwertes des Fernsehgerätes an K. konnte nicht mehr erfolgen. Die Zustimmung zur Überlassung des Gerätes an den Petenten wurde somit versagt. Der Fernseher wurde zur Habe des Petenten gegeben.

Zu 2.:

Wegen eines konkreten Verdachts des Drogenkonsums wurden durch Verfügung der Justizvollzugsanstalt M. vom 19. September 2008 gegen den Petenten Sicherungs- sowie Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen angeordnet, u. a. die optische und akustische Überwachung der Besuche, die inhaltliche Überwachung des Schriftverkehrs, die Versagung des Paketempfangs sowie das teilweise Verbot für Telefonate. Durch Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts M. vom 2. März 2009 wurde die Rechtmäßigkeit dieser Maßnahmen bestätigt.

Die Sicherungsmaßnahmen wurden nach mehreren negativen Urinkontrollen durch Verfügung der Justizvollzugsanstalt M. vom 21. Januar 2009 und nochmals am 24. April 2009 reduziert.

In Hinblick auf den langjährigen Drogenkonsum des Petenten, seine Verstrickung in der Drogenszene, die in der Vergangenheit wiederholt verweigerten oder manipulierten Urinkontrollen sowie sein disziplinarisch auffälliges Verhalten konnten die Sicherungs-, Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen bisher nicht vollständig aufgehoben werden.

Es erfolgt jedoch in regelmäßigen Abständen eine Überprüfung der angeordneten Maßnahmen.

Zu 3.:

Als der Petent am 8. April 2009 um 11.15 Uhr seine täglichen Medikamente bekam, klagte er über Schwindel und Unwohlsein. Ihm wurde mitgeteilt, dass derzeit eine Vorstellung im Krankenrevier nicht möglich sei und dass er auf seinem Haftraum warten müsse. Um 13.00 Uhr wurde er notfallmäßig dem Anstaltsarzt vorgestellt. Nach der ärztlichen Einschätzung befand sich der Petent in einem guten Allgemein- und Ernährungszustand. Die durchgeführten Untersuchungen ergaben keine beunruhigenden Befunde.

Zu 4.:

In den Wintermonaten erreichte in der Justizvollzugsanstalt M. die Heizung auf der rechten Seite des Stockwerks, auf dem sich der Haftraum des Petenten befindet, nicht kontinuierlich die volle Leistung. Es wurde stets unverzüglich nach Bekanntwerden eines Heizungsdefekts der Wartungsdienst verständigt und die Störung durch Entlüftung der Heizung behoben.

Zu 5.:

Nach den glaubhaften Angaben eines Oberwerkmeisters beleidigte ihn der Petent am 8. April 2009. Der Petent verweigerte am 14. April 2009 die Anhörung zu diesem Vorfall durch die zuständige Vollszugsleiterin. Durch Verfügung der Justizvollzugsanstalt M. wurden gegen den Petenten wegen der Beleidigung als Disziplinarmaßnahme drei Tage Arrest verhängt. Nach Feststellung der Arrestfähigkeit durch die Anstaltsärztin am 21. April 2009 wurde der Arrest umgehend vollzogen. Dem Petenten wurde jedoch ermöglicht, seinen Besuch zu empfangen. Gründe, den Arrestvollzug zu verschieben, waren nicht ersichtlich.

Die Vorgehensweise der Justizvollzugsanstalt M. ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Zimmermann

20. Petition 14/3609 betr. Regenwasserkanal

Der Petent wendet sich gegen die Ausführung der Entwässerung des Niederschlagswassers im Bereich der Ausgleichsfläche (Flurstück Nr. 2366/1) des Neubaugebietes „E.“ und der K.-straße. Im Einzelnen spricht der Petent folgende Punkte der Entwässerung an:

- Er hält eine Entwässerung der Ausgleichsfläche durch eine Ableitung des Niederschlagswassers nicht für erforderlich.
- Die Entwässerung der Ausgleichsfläche sei überdies fehlerhaft ausgeführt, insbesondere durch die Anordnung und Ausführung der Entwässerungsschächte RW 8 und des höher gelegenen RW 9.
- Auch die Entwässerung der K.-straße sei fehlerhaft ausgeführt, weil an der Nordseite der K.-straße die Einlaufschächte angebracht seien, obwohl das Quergefälle der Straße nach Süden geht.

Planunterlagen

Der Bebauungsplan „E.“ wurde am 15. Dezember 2003 als Satzung beschlossen und trat am 29. Januar 2004 in Kraft. Hierin ist auch festgelegt, dass das außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gelegene Flurstück Nr. 2366/1 Bestandteil der Ausgleichs- und

Ersatzmaßnahmen ist. Die Neuordnung der Entwässerung für diese Ausgleichsfläche und die K.-straße ist parallel zum Bebauungsplan in einer Entwässerungsplanung erfolgt. Der vom Petenten beigelegte Entwässerungsplan ist nicht identisch mit der im Benehmen mit der unteren Wasserbehörde geplanten und ausgeführten Entwässerung. Im Zuge der Detailplanung wurde in diesem Bereich die Entwässerung nochmals geändert. In der Vorplanung war die Verlegung des Regenwasserkanals noch bis auf Höhe des Neubaugebietes „E.“, im Bereich der Ausgleichsfläche, vorgesehen, wie dies auch in dem vom Petenten vorgelegten Plan enthalten ist. Im Zuge der weiteren Planung ist festgestellt worden, dass die Kreuzung der 110-kV-Leitung der EnBW nach einer ersten Schätzung Kosten in Höhe von etwa 400.000 Euro verursacht hätte. Deshalb wurde von Seiten der Stadt auf eine Verlängerung des Regenwasserkanals verzichtet.

Entwässerung der Ausgleichsfläche

Die Entwässerung der Ausgleichsfläche (eines ehemals als Acker genutzten Grundstücks, das jetzt als Wiesenfläche genutzt wird, Flurstück Nr. 2366/1) und der anschließenden (Hang-)Flächen soll vorrangig durch Versickerung erfolgen. Eine vollständige Versickerung des Oberflächenwassers ist nach den Ergebnissen eines im Zuge des Bebauungsplanverfahrens eingeholten Baugrundgutachtens nicht möglich. Die Durchlässigkeit des Bodens wird aufgrund eines sehr hohen Feinanteils als sehr gering eingestuft. Bei starken Niederschlägen soll deshalb die Entwässerung auch über den Einlaufschacht RW 8 und den Kontrollschacht RW 9 mit Ableitung des Regenwassers über die Mischwasserkanalisation in der K.-straße erfolgen.

Die Entwässerung der Ausgleichsfläche erfolgte bisher neben der natürlichen Versickerung über einen nordwestlich gelegenen Wassergraben in den F.-bach. Dieser Wassergraben hätte das Neubaugebiet gequert und konnte deshalb nicht erhalten bleiben.

Beim Einbau der Schächte RW 8 und RW 9 wurden beide Schachtdeckel als Einlaufschächte (parallel geschlitzt) ausgeführt. Der Schachtdeckel am Schacht RW 9 wurde später ausgetauscht und dort ein normaler, geschlossener Schachtdeckel mit Lüftungslöchern angebracht, da die Schachtabdeckung etwas höher liegt als die offene Abdeckung und nur als „Notüberlauf“ genutzt wird.

Entwässerung der K.-straße

In der K.-straße wurde im Zuge des Straßenausbaus neben der Sanierung und Fortführung des Mischwasserkanals zusätzlich ein Regenwasserkanal errichtet.

An diesen Regenwasserkanal sind die bergseitigen Straßeneinläufe in der K.-straße oberhalb des H.-wegs angeschlossen, in die das anfallende nicht verschmutzte Oberflächenwasser nordwestlich der K.-straße eingeleitet wird. Ebenfalls wurde der Wassergraben neben dem Feldweg unterhalb der F.-linde an den Regenwasserkanal angeschlossen. Das anfallende Wasser wird über den Regenwasserkanal in den ver-

dolten F.-bach in der B.-straße eingeleitet. Der Regenwasserkanal beginnt in Höhe der F.-linde (Schacht RW 02) und endet mit Einleitung in den verdolten F.-bach in der Kreuzung B.-straße und K.-straße.

An den Mischwasserkanal in der K.-straße sind über die Straßeneinläufe das Straßenoberflächenwasser und das aus den Gebäuden anfallende (häusliche) Schmutzwasser angeschlossen. Der Mischwasserkanal beginnt auf Höhe des Neubaugebietes E., unterhalb der Ausgleichsfläche (Schacht SW 40). Im Regenwetterfall erfolgt eine Entlastung des verdünnten Abwassers über den Regenüberlauf Nr. 10 (im Bereich B.-straße –K.-straße) in den verdolten F.-bach.

Die Straßenentwässerung erfolgt in der Regel entsprechend dem Querprofil der K.-straße auf eine Straßenseite (talseitig). Ausnahme hiervon ist der Bereich der K.-straße zwischen W.-straße und H.-weg, der als Dachprofil ausgebildet ist, also auf beide Straßenseiten entwässert. Deshalb sind in diesem Bereich auch an beiden Seiten Straßeneinläufe für die Entwässerung der Straße mit Einleitung in die Mischwasserkanalisation angeordnet. Straßeneinläufe, die oberhalb des H.-wegs bergseitig in der K.-straße angeordnet sind, dienen zur Ableitung des Oberflächenwassers (z. B. Hangwasser) in den Regenwasserkanal.

Sowohl die Konzeption als auch die Ausführung der Entwässerung der Ausgleichsfläche und der K.-straße entsprechen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten den materiellen und verfahrensrechtlichen Vorgaben des Wasserrechts. Die einzelnen Entwässerungsmaßnahmen sind technisch so ausgeführt worden, dass Inhalt und Aufgabenstellung der Entwässerungskonzeption entsprechend umgesetzt worden sind. Für den Bau bzw. die Sanierung der Mischwasserkanalisation und den Bau des Regenwasserkanals war nach § 45 e Abs. 2 Ziffer 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) keine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich, da beide Maßnahmen im Benehmen mit der unteren Wasserbehörde geplant und ausgeführt worden sind.

Nach § 45 b Abs. 3 des WG soll Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1999 bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, durch Versickerung oder ortsnahe Einleitung in ein oberirdisches Gewässer beseitigt werden, sofern dies mit vertretbarem Aufwand und schadlos möglich ist. Näheres regelt die Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22. März 1999 (Niederschlagswasserverordnung). Hiernach ist nicht verunreinigtes Niederschlagswasser vom Schmutzwasser zu trennen und das Niederschlagswasser zu versickern und sofern dies nicht möglich ist, ortsnahe in ein Gewässer einzuleiten.

Diese Vorgehen zur dezentralen Beseitigung von Niederschlagswasser sind im vorliegenden Fall verwirklicht worden.

Der Einwand des Petenten, dass die beiden Schächte überflüssig sind und kein Regenwasser über die Schächte, insbesondere den Schacht RW 9, abgeleitet werden kann, trifft nicht zu. Aufgrund der geringen

Durchlässigkeit des Bodens ist eine vollständige Versickerung des Niederschlagswassers der Ausgleichsfläche nicht möglich. Dies gilt nach den Ergebnissen des Baugrundgutachtens insbesondere im Falle von Starkregen bzw. im Fall eines in der Regenwasserkonzeption unterstellten 100-jährigen Niederschlagsereignisses. Dennoch ist bei der Entwässerung der Ausgleichsfläche, wie im ursprünglichen Zustand, der Versickerung der Vorrang eingeräumt worden. Erst wenn es stark regnet und eine Versickerung nicht mehr möglich ist, wird das anfallende Regenwasser über den Schacht RW 8 und später in geringem Umfang über den höher liegenden Schacht RW 9 in die Mischwasserkanalisation eingeleitet. Ein evtl. Einstau der Ausgleichsfläche bei Starkregen ist durchaus gewollt und für die Ausgleichsfläche eher förderlich als schädlich.

Auch die vormalige Entwässerung des Grundstückes erfolgte im Übrigen neben der natürlichen Versickerung über einen Wassergraben in nordwestlicher Richtung in den F.-bach.

Für den Fall, dass das Regenwasser im Bereich der Ausgleichsfläche vor allem bei starken Niederschlägen nicht versickert und verdunstet, wurde abweichend von der ursprünglichen Planung eine Regenwasserableitung durch die Schächte RW 8 und RW 9 in die Mischkanalisation in der K.-straße konzipiert und ausgeführt. Dies ist nicht zu beanstanden. Die hierzu erforderliche weitere Verlegung der Regenwasserleitung in der K.-straße von der Höhe der F.-linde bis auf Höhe der Ausgleichsfläche wäre zwar durchaus technisch durchführbar und auch wünschenswert. Durch die Kreuzung einer 110-kV-Leitung würden allerdings zusätzliche Kosten in Höhe von ca. 400.000 Euro entstehen. Mehrkosten in einer solchen Größenordnung sind von der Stadt zutreffend als nicht vertretbarer Aufwand im Sinne von § 45 b Abs. 3 WG eingestuft worden. Die Stadt hat deshalb von der ursprünglich vorgesehenen Verlängerung der Regenwasserleitung Abstand nehmen können.

Auch der Einwand des Petenten, die Anordnung von Entwässerungsschächten an der Nordseite der K.-straße sei ungeeignet, trifft nicht zu. Die Straßeneinläufe auf der Nordseite sind nur in den Bereichen installiert worden, in denen dies aufgrund der Entwässerungssituation unbedingt erforderlich ist. Dies sind die Bereiche zwischen W.-straße und H.-weg, wo das Querprofil der Straße als Dachprofil ausgebildet worden ist, mit Einleitung in die Mischwasserkanalisation, und oberhalb des H.-wegs mit Einleitung in den Regenwasserkanal, um das oberhalb der K.-straße anfallende Oberflächenwasser abzuleiten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

21. 10. 2009

Der Vorsitzende:
Döpfer